



Thüringer Landesverwaltungsamt · ostfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Pohle Agrar GbR
Gartenweg 2
04603 Göhren

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 3773 7842
Telefax 0361 3773 7848

andrea.berkholz@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-58/13

Weimar
17.07.2015

Genehmigungsbescheid 58/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Antrag der Firma Pohle Agrar GbR, Gartenweg 2, 04603 Göhren vom 17.12.2013, zuletzt ergänzt am 24.04.15 und 20.05.15, auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthühnern mit 40.000 oder mehr Truthühnermastplätzen am Standort Altenburg

Auf den o.g. Antrag nach § 4 BImSchG ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Pohle Agrar GbR erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nr. 7.1.4.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthühnern mit max. 48.600 Truthühnermastplätzen

auf dem Grundstück in 04600 Altenburg, Gemarkung Schlöplitz, Flur 1, Flurstück Nr. 13/1

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die geplante Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- Betriebseinheit I:
 - Stall 1, 2 und 3
- Betriebseinheit II:
 - 9 Futtersilos und Futterleitungen in die Ställe
- Betriebseinheit III:
 - Technikbereich (bestehend aus : Ölheizung, Notstromaggregat, Sprühkühlanlage, Kadaverraum, Löschteich und Bergehalle)
- Betriebseinheit IV:
 - Abwasserlagerung (bestehend aus Abwassersammelgrube für Reinigungswässer und Sozialabwassersammelgrube)
- Betriebseinheit V:
 - Sozialbereich (Umkleide und Waschmöglichkeit)

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen und die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz mit ein.

Auf Antrag der Pohle Agrar GbR vom 15.07.2015 wird gemäß § 80 Abs 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides angeordnet.

Diese Genehmigung enthält weiterhin die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 70 Thüringer Bauordnung.

Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Bescheid (Abschnitt 3 –Nebenbestimmungen; Gründe –Abschnitt II und III) Rechnung getragen bzw. über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

1. Antrag
 - Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
 - Antrag mit Vollmacht und Kostenübernahmeerklärung sowie Formblatt 1.1 und 1.2 (8 Blatt)
 - Antrag und Begründung des Interesses am vorzeitigen Beginn sowie Erklärung nach §8a Abs.1 Nr.3 BImSchG (6 Blatt)

2.	Antragsunterlagen		
2.1	Kurzbeschreibung		(19 Blatt)
	Anhang 1: großräumige Betrachtung des Untersuchungsstandortes		
	Lageplan		(1 Blatt)
	Anhang 2:		
	Auszug aus der DTK	Maßstab 1 : 10 000	(1 Blatt)
	Anhang 3:		
	Lageplan		(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		(2 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10 000	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		(5 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	Formblatt 2.1	(3 Blatt)
	Anhang 1: Datenblätter der Ventilatoren		(24 Blatt)
	Anhang 2: Datenblatt des Notstromaggregates		(2 Blatt)
	Anhang 3: Unterlagen der Tränke und Futterlinien		(4 Blatt)
	Anhang 4: Unterlagen zur Sprühkühlung		(4 Blatt)
	Anhang 5: Unterlagen zu Deckenstrahlplatten		(17 Blatt)
	Anhang 6: Unterlagen zu den Futtersilos		(1 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz		(13 Blatt)
		Formblatt 2.2 – 2.4	(4 Blatt)
	Anhang 1: Produktionszyklogramme		(1 Blatt)
	Anhang 2: Flächen- und Nutzungsnachweise		(7 Blatt)
	Anhang 3: Fließschema		(1 Blatt)
	Emissionsquellenplan (Stall1-3)		(6 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		
		Formblatt 2.5 – 2.7	(7 Blatt)
	Ammoniakprognose der Fa. Sachverständige für Immissionsschutz, sfi-141-2013-2-2 vom 10.12.2013		(32 Blatt)
	Staub- und Keimimmissionsprognose, der Fa. Sachverständige für Immissionsschutz, sfi-141-2013-3-0 vom 10.12.2013		(29 Blatt)
	Geruchsimmisionsprognose, der Fa. Sachverständige für Immissionsschutz, sfi-141-2013-1-0 vom 10.12.2013		(32 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen		
	Formblatt 2.8 – 2.9		(2 Blatt)
	Schallimmissionsprognose, der Fa. Sachverständige für Immissionsschutz, sfi-141-2013-4-0 vom 10.12.2013		(57 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		(5 Blatt)
	Formblatt 2.10		(1 Blatt)
	Formblatt 2.13+2.14		(2 Blatt)
	Anhang 1: Regeln für das Verhalten im Brandfall		(1 Blatt)
	Anhang 2: Betriebsanweisung Heizölanlage + techn. Spezifikation		(33 Blatt)
	Anhang 3: Sicherheitsdatenblätter		
	Sicherheitsdatenblatt Intercid (TAD CID)		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL		(27 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff/Diesel		(9 Blatt)

2.2.7	Abfallverwertung und -beseitigung		(2 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz		(2 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		(2 Blatt)
Ordner II			
2.3	Bauvorlagen		
	Bauantragsunterlagen (Bauplanmappe)		(24 Blatt)
	Schreiben des Ing.-büro Uwe Gehloff zu Niederschlagswasser und Brandschutz vom 25.02.2015		(2Blatt)
	Schreiben der Stadt Altenburg, Referat Feuerwehr vom 17.02.2015 zum Brandschutzkonzept in der Fassung vom 12.11.2014		(1Blatt)
	Prüfbericht-Nr. 14-001/ABG des Prüfenieur Ölschläger vom 12.12.2014		(9 Blatt)
	Brandschutzkonzept vom 12.11.2014		(19 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung vom 15.03.1995		(1 Blatt)
	Objektbezogener Lage- und Grundstücksentwässerungsplan zuletzt geändert am 10.12.2014	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
	Grundriss Stall 1 und 2	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Schnitte und Ansichten Stall 1 und 2	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitte und Ansichten Stall 3	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitte und Ansichten Unterstellhalle	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Löschwasserteich (Grundriss/ Schnitt) vom 10.12.14	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Regenwasserbecken (Grundriss/ Schnitt) vom 5.12.14	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(4 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
	Anhang 1: TRBA 230		(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(3 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.11.2013 zur Grundwasserentnahme		(4 Blatt)
2.6	Standortbeschreibung, Natur und Landschaft		
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
2.6.1	Standortbeschreibung		(10 Blatt)
	Anhang1: großräumige Betrachtung des Untersuchungsstandortes		(1 Blatt)
	Anhang2: Auszugaus der DTK		(1 Blatt)
	Anhang3: Lageplan		(1 Blatt)
	Anhang4: QPR und Ermittlung des repräsentativen Jahres		(18 Blatt)
	Anhang5: Biotopkartierung		(18 Blatt)
3.	sonstige Unterlagen		
3.1	Umweltverträglichkeitsstudie		(49 Blatt)
3.2	Eingriffs-/Ausgleichsplanung(überarbeitet März 2015)		(83 Blatt)

3.3	spezielle Artenschutzprüfung	(41 Blatt)
3.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung	(55 Blatt)
	Anhang1:Übersichtskarte FFH-Gebiet	(1 Blatt)
	Anhang2: Übersichtskarte über Teilfläche1	(1 Blatt)
	Anhang3: Übersichtskarte über Teilfläche2	(1 Blatt)
	Anhang4: Standarddatenbogen	(17 Blatt)
	Anhang5: objektbezogener Lageplan	(1 Blatt)
	Anhang6: Abbildungen zu den Schallimmissionen	(2 Blatt)
	Anhang7: Zusammenfassende Detaildarstellung	(2 Blatt)
	Anhang8: Foto des untersuchten LRT91E0*	(1 Blatt)
3.5	Prüfungsunterlagen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes	(9 Blatt)
	Anhang1:	(11 Blatt)
4.	Nachgereichte Unterlagen:	
4.1	Schreiben vom 02.02.2015 zu den Nachforderungen vom 07.01.15	(9 Blatt)
	Anhang1: Berechnung Futtergrundlage	(1 Blatt)
	Anhang2: Flächenermittlung Berechnung der Regenwasserversickerung Gebietsniederschlagskarte	(2 Blatt) (1 Blatt)
	Anhang3: Baugrunduntersuchung und Verkehrsgutachten der Fa. Basler&Hofmann vom 28.11.2013 incl. Anlagen	(26 Blatt)
	Anhang4: 2.2.3.3 Transportaufkommen	(1 Blatt)
	Anhang5: AUSTAL-Log-Datei	(7 Blatt)
4.2	Schreiben vom 02.02.2015 zu den Nachforderungen vom 02.10.14	(7 Blatt)
4.3	Schreiben vom 20.03.15 zur Beurteilung von Stäuben und Keimen	(8 Blatt)
4.4	Schreiben vom 24.04.2015 zu den Nachforderungen vom 23.03.15 und 25.02.15 (Verkehrsgutachten und Festmisttransport)	(2 Blatt)
4.5	Schreiben des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda vom 25.März 2015 über die Bestätigung der Pohle Agrar GbR als landwirtschaftliche GbR im Haupterwerb; <i>Personenident-Nr: 160770080041</i>	(1 Blatt)
4.6	Schreiben des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda vom 25.März 2015 über die Bestätigung des Putenhof Pohle als landwirtschaftlicher Betrieb im Haupterwerb; <i>Personenident-Nr: 160770080011</i>	(1 Blatt)
4.7	Antrag auf Sofortvollzug vom 15.07.2015	(6 Blatt)

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der hier genehmigten Errichtung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Anlage und die Fertigstellung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Altenburger Land sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Altenburg mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der Überwachungsbehörde (LRA Altenburger Land, Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Wasserbehörde) und dem Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Erfurt, Regionalinspektion Gera mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung mit eingeschlossener Prüfung der Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Das Vorhaben darf nur in der beantragten Art und Weise errichtet und betrieben werden. Abweichungen von den im Antrag enthaltenen Angaben bedürfen einer gesonderten Entscheidung.
- 1.6 Für die LKW-Transporte von und zur Anlage sind die vorhandenen ländlichen Wege zu nutzen. Transporte durch die Ortslage Göhren (Bergstrasse/ Mittelstrasse) sind nicht zulässig.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 In der Anlage dürfen gleichzeitig maximal folgende Tiere gehalten werden:

	Tierplatzart	Tierplätze	Großvieheinheiten [GV]
Stall1:	Hahnenmast	8.100	179,82
Stall2:	Hahnenmast	8.100	179,82
Stall3:	Hennenmast	16.200	202,50
	oder (Putenaufzucht)	(32.400)	(71,28)
Summe:		48.600	562,14

- 2.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.
- 2.3 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten.
Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten.
- 2.4 Ein Notstromaggregat, das für die Belüftung der Ställe ausreichend dimensioniert ist, muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine **Alarmanlage** vorhanden sein, die dem Betreiber den Ausfall der Lüftung sofort meldet. Alarmanlage und Notstromaggregat sind mindestens wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Die Funktionsfähigkeit des Notstromaggregats ist darüber hinaus monatlich unter Last zu prüfen.
- 2.5 Die Lüftungsanlagen der Ställe sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.6 Die Lüftungsanlagen der Ställe sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden. Die Lüftung ist dabei so auszulegen, dass im Sommer ein Mindestluftaustausch im Tierbereich von
- $\geq 4 \text{ m}^3/\text{kg}$ Lebendgewicht für Hennen und
 - $\geq 5 \text{ m}^3/\text{kg}$ Lebendgewicht für Hähne
- erzielt wird.
Erforderlichenfalls ist in den Sommermonaten bei hohen Lufttemperaturen und Enthalpiewerten in der Außenluft von über 67 kJ/kg zusätzlich die Sprühkühlung einzusetzen, um eine Absenkung der Stalltemperatur zu erreichen oder es sind andere geeignete Maßnahmen gemäß Anlage 2 der „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ einzuleiten, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden.
- 2.7 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagelieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.8 Die Abluft der Ställe ist antragsgemäß über Kamine mit einer Höhe von 12m über Grund abzuführen.
- 2.9 Die **Kadavertonnen** sind nach jeder Entleerung zu reinigen und zu desinfizieren. Das dabei anfallende Gemisch aus Schmutzwasser, Blut, Desinfektionsmittel und sonstigen Tierkörperanteilen ist schadlos zu sammeln und zu beseitigen.

- Lärmschutz:

2.10 Die Festsetzung von Schallpegelimmisionsanteilen erfolgt für den Normalbetrieb nicht, da sich bei Normalbetrieb der Anlage im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm befinden.

2.11 Für den Anlagenbetrieb mit nächtlichem Tiertransport werden nachfolgende Schallpegel-Immissionsanteile festgesetzt:

nachts 37 dB(A)

an den Immissionsorten 04603 Göhren, Geraer Straße 5 und 04603 Göhren, OT Romschütz, Geraer Straße Nr. 8 nach den Vorschriften der TA Lärm.

2.12 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

2.13 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung o.g. Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet.

- Bauphase:

2.14 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

an den Immissionsorten 04603 Göhren, Geraer Straße 5 und 04603 Göhren, OT Romschütz, Geraer Straße Nr. 8 nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

2.15 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Altenburger Land) zu beantragen.

2.16 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 2.14 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

2.17 Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr.

3. Baurechtliche Erfordernisse

3.1 Mit den jeweiligen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Brandschutzkonzept, von einem Prüfenieur für Brandschutz geprüft, der Stadtverwaltung Altenburg, Referat Bauverwaltung und Bauordnung, vorliegt. Die Anmerkungen der Prüfberichte sind einzuhalten. Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich des Brandschutzes der Stadtverwaltung Altenburg, Referat Bauverwaltung und Bauordnung, vorzulegen.

3.2 Mit den jeweiligen Bauarbeiten darf darüber hinaus erst begonnen werden, wenn der zugehörige Nachweis der Standsicherheit, von einem Prüfenieur für Standsicherheit geprüft, der Stadtverwaltung Altenburg, Referat Bauverwaltung und Bauordnung,

vorliegt. Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfindgenieurs über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit der Stadtverwaltung Altenburg, Referat Bauverwaltung und Bauordnung, vorzulegen.

- 3.3 Bis Baubeginn ist ein Stellplatznachweis nach § 49 ThürBO bei der Stadtverwaltung Altenburg, Referat Bauverwaltung und Bauordnung, vorzulegen. Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück, außerhalb der Feuerwehrezufahrten und - aufstellflächen anzuordnen.

4. Wasserrechtliche Erfordernisse

Abwasser/Niederschlagswasser:

- 4.1 Die Entsorgung des häuslichen Abwassers ist nach örtlichem Satzungsrecht mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu regeln.
- 4.2 Die Dichtheit der Sammelgrube für das häusliche Abwasser ist der Unteren Wasserbehörde des LRA Altenburger Land vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Heizöllager:

- 4.3 Es dürfen nur Tanks und Sicherheitseinrichtungen verwendet werden, die über eine bauaufsichtliche Zulassung verfügen. Die in den Zulassungsbescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind bei Errichtung und Betrieb einzuhalten.
- 4.4 Die Heizöllageranlage ist unaufgefordert nach § 1 VAwS durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen, und zwar:
- Vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen oder nach einer
 - Länger als 1 Jahr währenden Stilllegung/Außerbetriebnahme
- 4.5 Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller und vom Fachbetrieb ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen.
- 4.6 Der Betreiber der Anlage hat die Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 4.7 Bei Verdacht oder Feststellung des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage, bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sowie bei Störungen während des Umschlagprozesses sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten.
- 4.8 Zur Beseitigung geringfügiger Leckagen oder kleiner Mengen ausgetretener wassergefährdender Stoffe sind Bindemittel (Ölbindemittel) im unmittelbaren Bereich der Anlage vorzuhalten.
- 4.9 Das Füllen und Entleeren der Behälter ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen.

- 4.10 Zum Befüllen und Entleeren müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein; bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge ständig einsehbar sein.
- 4.11 Rohrleitungen müssen gegen zu erwartende Setzungen, Verkehrsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige mechanische Beanspruchungen und gegen mechanische Beschädigungen gesichert sein. Darüber hinaus müssen Rohrleitungen so beschaffen sein, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sein, dass Lagerflüssigkeiten nicht unkontrolliert auslaufen können.
- 4.12 Oberirdische Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus den Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen entsprechen oder sie müssen frei einsehbar verlegt sein, so dass Undichtheiten durch Inaugenscheinnahme zuverlässig und schnell erkennbar sind.
- 4.13 Behälter zum Lagern von Heizöl dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung (Grenzwertgeber) befüllt werden.
- 4.14 Betreiber einer Anlage, die selbst nicht den Zustand der Anlage beurteilen können, müssen sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.
- 4.15 Wesentliche Änderungen des Betriebes der Anlage sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere den Wechsel des Betreibers, Austausch oder Ergänzung von Behältern, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sowie wesentliche Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen an diesen.
- 4.16 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Der Inhalt des Merkblattes ist zu beachten.
- 4.17 Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage in einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder des Bodens nicht auszuschließen ist.
- 4.18 Auflagenvorbehalt: Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Als **Vermeidungsmaßnahme V1** wird eine **Bauzeitenregelung** im Rahmen der **Baufeldfreimachung außerhalb** der Brutperiode der Avifauna **vom 15.März bis 30.Juli** festgelegt.
- 5.2 Als **Vermeidungsmaßnahme V2** ist auf einer Fläche von ca. 1.040 m² in der Gemarkung Schlöpitz, Flur 1, Flurstück 13/1, Lage gemäß Abb. 4 der Eingriffs-/Ausgleichsplanung eine Versickerungsmulde am südlichen Anlagengelände und ein Regenwassersammelbecken zwischen Stall 2 und Stall 3 zu errichten. Die Mulde ist

mit einer artenreichen mehrjährigen Feuchtwiesenmischung anzusäen. Das Becken ist mit einer artenreichen mehrjährigen Feuchtwiesen / Ufermischung anzusäen. Die Flächen sind 1-mal jährlich im Frühjahr zu mähen. Das Schnittgut ist von den Flächen zu entfernen. Die Fläche ist nicht zu düngen, es sind keine Herbizide und Insektizide auszubringen.

5.3 Alle nicht baulich genutzten Flächen im Anlagengelände (5 875,80 m²) sind mit einer Regelsaatgutmischung zu begrünen (**Vermeidungsmaßnahme V3**).

5.4 Auf dem Anlagengelände ist entlang des Außenzaunes, im Betriebsgelände eine Strauch-Baumhecke, 3-reihig, im Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m mit einem Anteil von 6% Bäumen in der Mittelreihe, der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Gemeine Esche, Hainbuche, Feldahorn, Hundsrose, Weißdorn, Schwarzdorn, Haselnuss, Wildapfel, Heckenkirsche und Schwarzer Holunder, der Pflanzqualität Bäume Hochstamm Stammumfang 10 – 12 cm mit Dreibock und Verbisschutz und Sträucher Heister 2 x verschult 60 – 80 cm als Wallbepflanzung auf einem Erddamm anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind entsprechend der schematischen Darstellung Abb. 6 Seite 19 Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie der Beschreibung Seite 21 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eine Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten **maximal 6 Monate nach Baubeginn** umzusetzen. Auftretende Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. (**Vermeidungsmaßnahme V4**).

5.5 **Kompensationsmaßnahme K 1**

In der Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 13 ist ein alter Teich im Sinne des Naturschutzes herzustellen. Der Teich ist zu 2/3 der Fläche zu schlämmen. 1/3 der Fläche ist zu belassen und als Flachwasserzone auszubilden. Der Schlamm ist zu beproben. Bei entsprechenden Ergebnissen sind die Massen auf Ackerflächen auszubringen oder zu entsorgen.

Der Einlauf des Teiches ist zu gestalten. Als Ablassbauwerk ist ein Mönch zu errichten, der eine Regelung des Wasserstandes und ein komplettes Ablassen des Gewässers ermöglicht.

Im Bereich der Wiesenfläche sind 3 Stück Kopfweidenhölzer Länge 2,50 m und 30 cm Durchmesser einzusetzen.

Die Schlämmung ist im Zeitraum **vom 1.Oktober bis 28. Februar des Folgejahres nach Baubeginn** zu realisieren.

Notwendige Gehölzpflegeschnitte sind um den Teich mit zu realisieren. (z.B.Kopfweidenpflege)

5.6 **Kompensationsmaßnahme K 2**

Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang eines Wiesenweges Richtung Lossen beginnend an der Landesstraße, Gemarkung Göhren, Flur 2, Flurstück 2, mit einer Länge von 370 m, mit 37 hochstämmigen Obstbäumen, einseitig, im Abstand von 10 m, der Pflanzqualitäten Hochstamm Stammumfang 10-12 cm mit Dreibock und Verbisschutz, alter Obstbaumsorten.

Die Anpflanzungen sind eine Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten **maximal 6 Monate nach Baubeginn** umzusetzen.

Auftretende Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

5.7 **Kompensationsmaßnahme K 3**

Im Anschluss an die Obstbaumreihe ist entlang dieses Wiesenweges in der Gemarkung Göhren, Flur 2, Flurstück 2 eine mehrreihige Strauchhecke je nach Breite des Wiesenhanges auf 2.000 m², im Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m, der Arten Hundsrose, Schwarzdorn, Haselnuss, Wildapfel, Wildbirne, Schlehe, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Schneebeere, Faulbaum, der Pflanzqualität Heister 2 x verschult 60 – 80 cm anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung ist mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss zu schützen. Die Anpflanzungen sind eine Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten **maximal 6 Monate nach Baubeginn** umzusetzen. Auftretende Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

5.8 **Kompensationsmaßnahme K 4**

Im Anschluss an die Heckenanpflanzung (K3) ist eine mehrreihige Gehölzgruppe auf Ackerfläche, mit einer Fläche von 1.366 m², in der Gemarkung Göhren, Flur 2, Flurstück 2, im Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m, der Arten Hundsrose, Schwarzdorn, Haselnuss, Wildapfel, Wildbirne, Schlehe, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Schneebeere, Faulbaum, der Pflanzqualität Heister 2 x verschult 60 – 80 cm anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung ist mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss zu schützen. Die Anpflanzungen sind eine Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten **maximal 6 Monate nach Baubeginn** umzusetzen. Auftretende Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

5.9 Folgende **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1/K5) zur Schaffung einer artenreichen Wildkräuterbrache** ist umzusetzen. Dabei handelt es sich um eine beruhigte Ackerfläche entlang eines Grabens, in der Gemarkung Schlöpitze, Flur 1, Flurstück 13/1, die sich im Eigentum des Antragstellers befindet, mit einer Fläche von 2000m², die auf Dauer stillgelegt wird. Folgende Maßnahmen sind dabei umzusetzen:

- Die Ackerfläche ist stillzulegen.
- Auf der Stilllegungsfläche ist ein mehrjähriger Blühstreifen zertifiziertes regionales Saatgut (Wildacker-trocken) einzusäen.
- Vor der Einsaat sind die Flächen von Problemunkräutern zu befreien.
- Von der Fläche sind jedes Jahr 50% im Wechsel, im Frühjahr zu mähen. Das Schnittgut ist leicht im Boden einzuarbeiten, um eine bessere Keimung des Saatgutes und damit dauerhaften Erhalt des Blühstreifens zu erreichen.
- Wenn dies nicht erfolgreich ist oder sich Problemunkräuter durchsetzen, ist diese Aussaat immer wieder zu wiederholen.
- Die Fläche ist nicht zu düngen, es sind keine Herbizide und Insektizide auszubringen.
- Die Anlage der Fläche ist **vor Baubeginn im Herbst oder Frühjahr** zu realisieren.
- Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.
- Die Festlegungen des diesbezüglichen Maßnahmenblattes sind umzusetzen.

5.10 Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren. Dabei sind die Festlegungen mit den eingereichten Maßnahmenblättern umzusetzen.

6. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Ab Beginn und während der Bauphase ist eine enge Abstimmung hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes aus einsatztaktischer Sicht mit dem Sachgebietsleiter des Sachgebietes „Abwehrender Brandschutz“ der Feuerwehr Altenburg, Herr Riedel, Remsaer Str. 4, 04600 Altenburg sicherzustellen (03447/594352).
- 6.2 Es ist sicherzustellen, dass der Löschwassersauganschluss der zu bauenden Löschwasserentnahmestelle jederzeit eisfrei (frostsicher) ist und damit eine permanente Löschwasserentnahme am Saugrohr möglich ist.
- 6.3 Das zum Bauvorhaben vorgelegte Brandschutzkonzept vom 12.11.2014 sowie der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Dipl.-Ing. Ölschläger vom 12.12.2014 (AZ.: BS14-001/ABG) ist vollumfänglich umzusetzen.
- 6.4 Der für die Anlage zu erstellende Feuerwehrplan ist der Feuerwehr der Stadt Altenburg in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

7. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Der Bauherr muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle* dem TLV Regionalinspektion Ostthüringen eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten, übermitteln.
**gilt für jede Baustelle, bei der*
1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.
- 7.2 Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV enthalten sein.
- 7.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

- 7.4 Zur Raumdesinfektion ist das Produkt TAD CID vorgesehen. Dieses enthält Formaldehyd.
Die Durchführung der Raumdesinfektion mit Formaldehyd (Desinfektion durch Verdampfen/Vernebeln bzw. Verteilung in gasförmiger oder schwebfähiger Flüssigkeitstropfen von Formaldehyd in umschlossenen Räumen) ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten. Wer Begasungen (Raumdesinfektionen) mit Formaldehyd sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen, durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (TLV Regionalinspektion Ostthüringen). Eine entsprechende Befähigung ist notwendig.
Soll das Produkt versprüht oder verspritzt werden, sind eine Beschreibung zur genauen technischen Umsetzung und ein Nachweis, dass es sich um Versprühen oder Verspritzen handelt, vorzulegen.
(Details siehe Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anhang I Nummer 4 Begasungen, TRGS 522)
- 7.5 Bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ einzuhalten.
- 7.6 In den Arbeitsräumen, -bereichen und betrieblichen Verkehrswegen mit Rutschgefahr müssen rutschhemmende Bodenbeläge eingesetzt werden (gilt auch für Sanitärräume). Bezüglich der Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen wird auf Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 verwiesen. (ArbStättV § 3a, ASR A1.5/1,2 „Fußböden“)
- 7.7 Es muss ein Pausenraum in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden.
- 7.8 Im Toilettenraum ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. (ArbStättV § 3a, ASR A4.1 „Sanitärräume“, ASR A3.6 „Lüftung“)
- 7.9 Es muss eine räumliche Trennung der Arbeits-, Schutzkleidung und persönlichen Kleidung vorhanden sein (Schwarz-Weiß-Trennung). Zur Aufbewahrung der Kleidung muss für jeden Beschäftigten eine ausreichend große, belüftete und abschließbare Einrichtung mit Ablagefach vorhanden sein. Bei Schwarz-Weiß-Trennung sind zwei derartige Schrankteile oder ein geteilter Schrank in doppelter Breite notwendig. (ArbStättV § 3a, ASR A4.1 „Sanitärräume“) Im Umkleideraum ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. (ArbStättV § 3a, ASR A4.1 „Sanitärräume“, ASR A3.6 „Lüftung“)
- 7.10 Die Stallanlage muss mit ausreichend geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet werden. (ArbStättV § 3a und Anhang Nr. 2.2, Technische Regeln für Arbeitsstätten A2.2)
- 7.11 Beim Errichten und Betreiben der Türen und Tore sind die ArbStättV § 3a, § 4 sowie Anhang Nr. 1.7 und 2.3, Technische Regeln für Arbeitsstätten A1.7 und 2.3 einzuhalten.
- 7.12 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. (ArbStättV § 3a)
- 7.13 Der Arbeitgeber hat nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 Abs. 3 für jedes Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

Es muss bestimmt werden, wer diese Prüfungen durchführt und es muss sichergestellt werden, dass der Prüfer über die notwendige Qualifikation und Erfahrung verfügt (siehe TRBS 1203).

Es ist ein innerbetrieblicher Prüfplan zu erstellen, der Auskunft gibt, welche Prüfungen zu welchem Zeitpunkt durch Wen durchzuführen sind. Wichtig sind die Dokumentation der durchgeführten Prüfungen, das Prüfergebnis und die Dokumentation der Mängelbeseitigung.

- 7.14 Gruben, Kanäle, Brunnen sowie Entnahme- oder Einstiegsöffnungen sind durch geeignete Schutzvorrichtungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. (ArbStättV § 3a und ArbStättV Anhang Nr. 2.1, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1, VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“)
- 7.15 Gruben, Kanäle, Brunnen in die üblicherweise eingestiegen werden muss, sind mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Einsteigen ermöglichen. Die Öffnungen müssen so bemessen sein, dass die Rettung Verunglückter möglich ist. (VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“)

8. Denkmalschutzrechtliche Erfordernisse

Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä. zu rechnen.

Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 ThDSchG unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen und vor Ort im Zusammenhang zu belassen und zu sichern.

Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v.g. Amt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 26.000,- € und Auslagen in Höhe von 2.115,85 € erhoben.

Der Betrag von 28.115,85 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334153700650** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Datum vom 17.12.2013 (eingegangen am 23.12.2013), zuletzt ergänzt am 24.04.2015 und 20.05.15 beantragte die Fa. Pohle Agrar GbR, Gartenweg 2, 04603 Göhren die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthühnern mit einer Tierplatzkapazität von max. 48.600 Tierplätzen (562,14 GV) auf dem Grundstück in 04600 Altenburg, Gemarkung Schlöplitz, Flur 1, Flurstück-Nr. 13/1.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf Errichtung und Betrieb der v.g. Anlage einschließlich dazugehöriger Nebeneinrichtungen.

Die geplante Anlage ist in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

- BE1: Stall 1, 2 und 3
- BE2: Futtersilos (9Stück)
- BE3: Technikbereich
- BE4: Abwasserlagerung
- BE5: Sozialbereich

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 58/13 am 19.03.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsstudie, Prognosen zu Staub-, Keim-, Geruchs- und Ammoniakimmissionen und zur Stickstoffdeposition erstellt, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekanntgemacht, die Antragsunterlagen lagen in der Stadtverwaltung Altenburg, in der Genehmigungsbehörde und zusätzlich in der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land zur Einsichtnahme aus. Während des Einwendungszeitraumes wurden 434 Einwendungen erhoben, insbesondere zu folgenden Themen:

- Verfahrensfragen/Allgemeine Auslegungspraxis
- Bauplanungsrecht/Raumordnung
- Verkehr-/Anfahrtswege/Lärm
- Tierschutz/Veterinärwesen
- Immissionsschutz (Immissionsschutzgutachten allgemein, Gesundheitsschutz im Hinblick auf Geruchsbelastungen, Belastung durch Staub, Keime, Pilze)
- Natur- und Artenschutz (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz, Eingriffsregelung)
- Wasser/Bodenschutz

Zur Erörterung dieser Einwendungen wurde am 20.11.2014 in der Stadt Altenburg ein Erörterungstermin durchgeführt und ein Wortprotokoll darüber erstellt. Die Würdigung und Prüfung der Einwendungen erfolgt im Teil II dieses Abschnittes.

Das beantragte Vorhaben ist auf Grund der Tierplatzzahl von 48.600 eine Anlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) in Spalte 2 mit der Kennzeichnung „A“ genannt ist. Vorhaben der Anlage 1 UVPG mit v.g. Kennzeichnung sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe des § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien in der Anl. 2 des UVPG. Für die geplante Anlage ist nur dann eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auf der Grundlage der Ausführungen in den Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung hat die Genehmigungsbehörde nach überschlägiger Prüfung festgestellt, dass das Vorhaben auf Grund der zu erwartenden Stickstoffdeposition möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das im Beurteilungsgebiet befindliche Natura2000-Gebiet „*Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln*“ haben kann. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG wurde daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG als unselbständiger Teil durchgeführt.

Zusätzlich zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde das geplante Vorhaben einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die Obere Raumplanungsbehörde hat das Vorhaben aus Sicht der Raumordnung geprüft und erklärte mit Schreiben vom 06.02.2014, dass das beantragte Vorhaben auf Grund der Art und Größe sowie der isolierten Lage im Außenbereich als raumbedeutsam einzustufen ist und ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren gemäß § 16 ROG und § 10 ThürLPIG durchzuführen ist. Aus diesem Grund wurde gleichzeitig zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abfall
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Ländlicher Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera
- Straßenbauamt Ostthüringen
- Stadtverwaltung Altenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Stadtverwaltung Altenburg, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Bodenschutzbehörde

- Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Gesundheit
- Landwirtschaftsamt Zeulenroda
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land

Außerdem wurde die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit der Prüfung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geruchs-, Staub-, Keim- und Ammoniakimmissionsprognose beauftragt.

Die Stadt Altenburg als Standortgemeinde wurde mit Schreiben vom 27.08.2014 hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB einbezogen. Mit Schreiben vom 29.10.2014 wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Hinweis auf die Beschlussfassung des Stadtrates vom 23.10.2014 (Beschluss-Nr. 86/14) versagt.

Gründe dafür waren der nicht ausreichend erbrachte Nachweis, dass es sich bei dem Antragsteller um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt und das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Damit wäre die Zulässigkeitsvoraussetzung des Vorhabens im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB nicht erfüllt. Weiterhin wurde angeführt, dass das betroffene Grundstück an einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 2 ThürStrG liegt, welche auf landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt ist und für Fahrradfahrer freigegeben ist. Als dritter Grund wurde die nicht gesicherte Erschließung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeführt, da die Funktionsfähigkeit der geplanten Versickerungsanlage nicht nachgewiesen wurde. Außerdem wurde die Korrektheit der Geruchsimmissionsprognose angezweifelt.

Mit Schreiben vom 02.02.2015 legte der Antragsteller die geforderten Nachweise hinsichtlich der Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sowie ein geändertes Entwässerungskonzept vor. Das Niederschlagswasser soll nun nicht mehr versickert werden, sondern auf dem Grundstück in einem Regenwasserbecken zwischengespeichert und anschließend zur Beregnung der landwirtschaftlichen Ackerflächen genutzt werden.

Die Unterlagen und erforderlichen Nachweise wurden der Stadt Altenburg mit Schreiben vom 05.03.2015 zur Verfügung gestellt, mit der Bitte über das gemeindliche Einvernehmen bis zum 02.04.2015 erneut zu entscheiden.

In einem Beschlussvorschlag des Oberbürgermeisters (Vorlagen-Nummer: 149/15/BV) für die Sitzung des Bauausschusses am 17.03.2015 und die Sitzung des Stadtrates der Stadt Altenburg am 26.03.2015 wurde die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgeschlagen, da die Versagungsgründe im Zuge der Nachreichung der erforderlichen Unterlagen und deren ausreichender Prüfung nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten. Demnach war das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Mit Schreiben vom 10.04.2015 wurde dem TLVwA vom Oberbürgermeister der Stadt Altenburg mitgeteilt, dass die v.g. positive Beschlussvorlage 149/15/BV in der Sitzung vom 26.03.2015 dennoch mehrheitlich abgelehnt wurde. Ablehnende Gründe wurden nicht genannt. Es wurde lediglich auf die positive Beschlussvorlage verwiesen.

Zusätzlich wurde der Stadt Altenburg mit Schreiben vom 01.06.2015 die Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer Anhörung gemäß § 70 Abs.3 ThürBauO erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Auf diese Anhörung antwortete die Stadt Altenburg mit Email vom 19.06.2015 und teilte mit, dass das gemeindliche Einvernehmen in der Sitzung am 18.06.2015 vom Stadtrat nicht erteilt wurde.

Die Genehmigungsbehörde kam nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein rechtswidriges Versagen der Gemeinde vorliegt und eine Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 70 Thüringer Bauordnung vom 13.03.2014 (GVBl. I S. 3) durch das TLVwA erfolgen soll.

II.

Erörterung der Einwendungen

Gemäß § 14 der 9. BImSchV wurde am 20.11.2014 ein Erörterungstermin in Altenburg durchgeführt. Dieser Erörterungstermin diente dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Dabei wurde denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Von der federführenden Behörde wurden dazu diejenigen am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden geladen, deren Belange durch die Einwendungen berührt wurden.

Die Aspekte der Einwendungen wurden eingehend geprüft und finden sowohl in den Nebenbestimmungen als auch in der Begründung Berücksichtigung.

• **Behandlung der Einwendungen im Einzelnen:**

1. **Verfahrensfragen/Allgemeine Auslegungspraxis**

Die Auslegungspraxis ohne Kopiermöglichkeit in Altenburg stellt eine deutliche Erschwerung der Öffentlichkeitsbeteiligung dar.

Da in den Beteiligungsunterlagen auch die Schutzgebietsverordnung des vom geplanten Vorhaben betroffenen FFH-Gebietes nicht enthalten war, ist von einem erheblichen Beteiligungsmangel auszugehen.

Die Rechtslage ist in diesem Falle so, dass die gesetzlichen Regelungen einen Anspruch auf Kopiermöglichkeit nicht vorsehen. Einsicht Nehmende können sich Notizen und Abschriften selbst anfertigen. Soweit sich bei der Behörde ein entsprechendes Gerät befindet, ist die kostenpflichtige Erstellung von Ablichtungen zu ermöglichen [Kommentar JARRAS]. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an die Genehmigungsbehörde zu wenden, mit der Bitte um Vervielfältigung bestimmter Inhalte. Dem wird in der Regel entsprochen, wie in diesem Verfahren geschehen. Ein Verfahrensfehler in dem Sinne wird hier somit nicht gesehen.

Die Antragsunterlagen sind gemäß § 10 der 9. BImSchV nur insoweit auszulegen, als sie Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft enthalten. Verordnungen und Gesetze oder auch die Schutzgebietsverordnung gehören nicht zu den auslegungspflichtigen Unterlagen. Diese können bei den zuständigen Behörden eingesehen werden.

2. **Bauplanungsrecht/Raumordnung**

Der Standort der Anlage liegt nach dem Raumordnungsplan Ostthüringen im Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ und ist daher mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Bei der Größenordnung der Anlage handelt es sich nicht mehr um Landwirtschaft im eigentlichen Sinne, sondern um industrielle Massentierhaltung. Diese ist nicht gemäß § 35 BauGB privilegiert.

Da das Vorhaben in einem Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ liegt, war vorab grundsätzlich zu prüfen, ob die Realisierung an diesem Standort möglich ist. Der Raumordnungsplan sieht überwiegend Freiflächen, Naturschutzflächen oder eben wie hier gerade im Ostthüringer Raum im großen Stile landwirtschaftliche Vorrangflächen vor. Tierhaltung und Pflanzenbau sind aber im Sinne der Raumordnung alles Landwirtschaft. Da es sich bei der Pohle Agrar GbR um ein landwirtschaftliches Unternehmen handelt, trifft die landwirtschaftliche Nutzung folglich zu.

In § 201 BauGB ist der Begriff Landwirtschaft eindeutig formuliert. Demnach ist Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Antragsteller hat den Nachweis erbracht, dass dem Betrieb langfristig ausreichende Eigentums- und Pachtflächen zur Verfügung stehen, um mindestens 51% der Futtergrundlage erzeugen zu können. Die vom Antragsteller vorgelegten Daten stimmen mit denen der Datenbank des Landwirtschaftsamtes überein. Die Angaben zur Anbaufläche mit den einzelnen Kulturen und deren Erträge wurden von den Spezialisten der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft für Ackerbau auf Plausibilität geprüft und bestätigt. Nach den Berechnungen zur Futtererzeugung ergibt sich ein Wert von 62,5% der potenziell möglichen Futtererzeugung auf den zur Verfügung stehenden Flächen. Damit ist der Schwellenwert von 50% nach §201 BauGB überschritten und der Privilegierungstatbestand nachgewiesen. Eine Begrenzung hinsichtlich der Größenordnung der Anlage sieht der Gesetzgeber nicht vor, begrenzender Faktor ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche.

3. Verkehr-/Anfahrtswege/Lärm

Die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes muss für diese gewerbliche Einrichtung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Der für die Zu- und Abtransporte vorgesehene Landwirtschaftsweg ist dazu nicht ausgebaut und auch nicht vorgesehen. Die Straße zur Eisenberger Straße ist bereits derzeit in sehr desolatem Zustand und würde bei den Transporten mehrmals am Tag über kurz oder lang wegbrechen. Der Zustand sämtlicher Straßen in Cosma und Kürbitz ist bereits jetzt katastrophal: teilweise nicht die Mindestbreiten, keine Bürgersteige, für eine derartige Vielzahl von LKW-Fahrten nicht ausgelegt.

Es wurde bereits ausgeführt, dass es sich bei der Pohle Agrar GbR nicht um ein gewerbliches, sondern um ein landwirtschaftliches Unternehmen handelt. Der Zufahrtsweg zur Anlage ist für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Es wurde zudem ein Verkehrskonzept vorgelegt, welches die Situation ausführlich beleuchtet. Die im Verkehrskonzept als Hauptzuwegung bezeichnete Verkehrsanbindung in Richtung Kompostieranlage Göhren wird durch den nunmehr geplanten Festmistabtransport in vorwiegend westliche Richtung stark entlastet, so dass die verbleibenden Verkehrslasten durch die Straße, bezogen auf die Tragfähigkeitsrisiken und den Begegnungsverkehr ohne bauliche Veränderungen aufgenommen werden können. Dem Verkehrskonzept und der diesbezüglichen

Stellungnahme des Antragstellers vom 24.04.2015 dazu, wurde durch die zuständige Behörde, dem Fachdienst Kreisplanung des LRA Altenburger Land zugestimmt.

Zusätzliche Lärmbelastung durch Frachtverkehr macht krank. Außenbereiche sind nur noch eingeschränkt nutzbar. Es stellt sich auch die Frage, ob in der Lärmprognose überhaupt die Rufe der Truthühner ausreichend Berücksichtigung fanden.

Die TA-Lärm macht sehr genaue Ausführungen, wann und unter welchen Bedingungen Verkehrslärm zu betrachten ist. Eine der ganz wichtigen Ausnahmen darin heißt, dass Anlagen-, auch verkehrsbedingte Anlagengeräusche auf öffentlichen Wegen und Straßen nur bis zu einer Entfernung von 500 m zu betrachten sind. Die nächstliegenden Immissionsorte befinden sich 600 bis 700 m vom Anlagenrand entfernt, d. h. dass Verkehrsgeschälle de facto nicht mehr zu betrachten sind; dennoch wurden sie betrachtet. Aus den Betrachtungen ist ersichtlich, dass die Verkehrsgeschälle nicht die Kriterien erfüllen, die die TA-Lärm aufwirft, also spricht eine Erhöhung des Verkehrslärmes zumindest um 3 dBA. Damit ist das Abbruch-Kriterium erfüllt, eine weitere Prüfung war nicht erforderlich.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um geschlossene Ställe handelt, sind die Putengeräusche gegenüber anderen Geräuschen auf dem Anlagengelände von untergeordneter Bedeutung und müssen nicht betrachtet werden. Nach menschlichem Ermessen ist es de facto nicht möglich, dass die Puten in der nächstliegenden Wohnbebauung auf irgendeine Art und Weise hörbar sind.

4. Tierschutz/Veterinärwesen

Kritik zur Haltung in Bezug auf die »Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen«

Die Tiere leben auf engstem Raum und in karger Umgebung ohne Beschäftigungsmöglichkeiten oder Ruheplätze. Besatzdichten von 52 bzw. 58 kg/m² bedeuten einen extremen Platzmangel.

Puten werden fast permanent im Hellen gehalten, obwohl sie zum Schlafen Dunkelheit brauchen.

§ 2 Tierschutzgesetz ist die zentrale Vorschrift für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren. Danach muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. In § 2a des Tierschutzgesetzes wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Haltungsbedingungen für bestimmte Tierarten zu konkretisieren und zu normieren. Dies ist geschehen durch die Tierschutz-NutztierhaltungsVO. In dieser finden sich jedoch keine konkreten Bestimmungen für Truthühner. Die konkrete Haltung dieser Tiere richtet sich nach dem sogenannten Eckwertepapier („Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“). Bis zur Verabschiedung konkreter rechtsverbindlicher Vorschriften auf EU- und/oder nationaler Ebene dienen die bundeseinheitlichen Eckwerte der Sicherstellung einer nach § 2 Tierschutzgesetz vorgegebenen Putenhaltung. Unabhängig von den konkreten Forderungen des Eckwertepapiers gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-NutztierhaltungsVO, insbesondere die §§ 3 und 4.

Die Antragstellerin verpflichtet sich, die Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen einzuhalten. Die Vereinbarung wurde unterschrieben durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Fachwissenschaftler (Hochschulen), Bundesverband Tierschutz e. V., ProVieh-Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung, Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. und andere. In der Vereinbarung ist u.a. auch die maximale Besatzdichte festgelegt, welche vom Antragsteller eingehalten wird. Nach den Bundeseckwerten hat der Betreiber den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus mit der künstlichen Beleuchtung anzupassen und er hat je nach Jahreszeit, im Sommer ist das nicht möglich, mindestens eine 8-stündige Dunkelphase vorzusehen.

Die Grundbedürfnisse der Puten wie (Sozialverhalten, Körperpflege, Ruheverhalten, verschiedene Bewegungsarten (z. B. Flattern, Laufen, Rennen) und diverse Techniken der Nahrungssuche und -aufnahme, wie Scharren, Ausgraben, Picken, Hacken und Jagen) sind unter den Bedingungen der Intensivmast nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

Mastputen werden vom Betreiber in Gruppen, in Bodenhaltung und auf Tiefstreu gehalten. All diese Kriterien erlauben dem Tier, diese genannten Verhaltensmerkmale auszuprägen. Das Jagen findet bei der Pute nicht statt. Alle anderen Einschränkungen liegen in diesem Falle nicht vor.

Zudem verfügen über 85 % aller Truthühner gegen Ende der Mast nicht mehr über eine normale Beinstellung und Fortbewegung. Einige von ihnen sterben einen langsamen Tod im Maststall, da sie es nicht mehr schaffen, sich zu den Trink- und Futterapparaturen zu schleppen und in der Folge verdursten (oder seltener auch verhungern).

Man muss hier Folgendes unterscheiden. Es ist tatsächlich so, dass die Fortbewegung der Pute sich im Laufe des Lebens im Verhältnis zu ihren Bewegungsabläufen verändert. Ausgewachsene Puten bewegen sich aufgrund ihres Körpergewichtes im Vergleich zu Jungputen natürlich deutlich behäbiger. Was oft falsch interpretiert wird, ist dieses Nachuntentippen der Pute. Der geschlechtsreife Hahn, aber auch die geschlechtsreife Henne, hat ein sogenanntes Balzverhalten, das sich dadurch äußert, dass die Brust nach vorn unten geführt wird, die Flügel abgespreizt werden, das Rücken- und Schwanzgefieder aufgestellt wird, der Kopf angelegt wird und dadurch die Tiere, auch aufgrund der Körpermasse, eine Art watschelnden Gang haben und die Beinstellung relativ breit ist, weil in diesem Moment die Brust zwischen die Beine geht. Das muss man unterscheiden zwischen einem normalen Laufverhalten.

Was die verletzten und kranken Tiere anbetrifft, so ist der Tierhalter verpflichtet, mindestens 2 x täglich einen Durchgang zu machen, bei dem er die Tiere hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes in Augenschein nimmt. Erkennt er Tiere, die krank sind, hat er sie abzusondern in ein sogenanntes Krankenabteil und dort besonders zu beaufsichtigen. Nach Genesung sind die Tiere zurückzusetzen oder wenn sich das Tier nicht mehr erholen wird, zu betäuben und tierschutzgerecht zu töten.

5. Immissionsschutz

Das Gutachten Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition ist in einigen Punkten nicht plausibel bzw. nicht nachvollziehbar. Das Rechenprotokoll ist gekürzt. Die Rauigkeitslänge ist zu hoch angesetzt. Die Rechengitteraufteilung bedarf einer Erläuterung. Die Berücksichtigung der Abluffahnenüberhöhung ist nicht möglich, weil Sichtschutzpflanzungen vorgenommen werden. Die Zuordnung der Fahnenüberhöhungen können der LOG-Datei nicht entnommen werden. Kaltluftabströmungen wurden nicht beachtet. Das Rechengebiet ist nicht bekannt. Die Kartierung der N-Deposition fehlt. Die Anwohner im Nahbereich werden über den Immissionswert der GIRL hinaus belastet.

Die Fachbehörde, also die TLUG, hat alle Unterlagen, die vom Gutachter „sfi - Sachverständige für Immissionsschutz GmbH“ zu diesem Verfahren benötigt worden und auch eingereicht worden sind, zur Prüfung bekommen. Durch die Fachbehörde wurde bestätigt, dass die Log-Dateien alle komplett sind. Die Annahme einer höheren Rauigkeitslänge von 0,2 m -im Gegensatz zu der im CORINE-Kataster ausgewiesenen Rauigkeitslänge von 0,05 m- wurde durch die TLUG als gerechtfertigt angesehen. Eine Rauigkeitslänge von 0,05 m gilt für Sport und Freizeitanlagen, für Abbauflächen, für nichtbewässertes Ackerland, Gletscher und Dauerschneegebiete und Lagunen. Tatsächlich liegen im Untersuchungsgebiet jedoch großflächig Ackerland sowie Ortschaften und Siedlungsbereiche vor, deren Wert für die Bodenrauigkeit der CORINE-Klasse 243 (Landwirtschaft und natürliche Bodenbedeckung) in der TA Luft mit 0,2 m ausgewiesen ist.

Das Rechengitter wurde nach den Vorgaben der TA Luft, Anhang 3 entsprechend erstellt, die Rechengitteraufschachtelung von der TLUG als korrekt bestätigt. Die Schachtelung wird deswegen vorgenommen, damit man im Nahbereich um die Anlage, wo Gebäude stehen, auch die Gebäude hinreichend gut auflöst.

Durch die in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung dargestellte Höhenbegrenzung der geplanten Hecke von ca. 5 m, wobei einzelne Gehölze durch Schnittführung auf eine Höhe von 9 m begrenzt werden, ist einer ungestörten Abströmung in die freie Atmosphäre ausreichend Rechnung getragen.

Im Gutachten finden sich ausführliche textliche und tabellarische Beschreibungen über die Eingabeparameter. Aus der Log-Datei sind die Parameter VQ, das ist die Abluftgeschwindigkeit und auch der Parameter DQ, das ist der Durchmesser der Austrittsöffnung zu entnehmen. Es ist auch zu entnehmen, dass eine thermische Überhöhung nicht berücksichtigt wurde und insofern sind alle notwendigen Parameter für die Fahnenüberhöhung in der Log-Datei zu erkennen gewesen.

Die vom Gutachter zur Kaltluft gemachten Aussagen werden seitens der Fachbehörde bestätigt. Eine durch die TLUG vorgenommene Kaltluftberechnung kommt im Bereich der Emissionsquellen 4 Stunden nach Sonnenuntergang erst auf eine Kaltluftschichtdicke von 21 m. Dies bedeutet, dass bei der angesetzten Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s die Abluffahnenüberhöhung ausreichend groß ist, um nicht in die Kaltluftschicht zu emittieren.

Die tatsächliche Ausdehnung der Untersuchungsfläche zur Stickstoffausbreitung bzw. N-Deposition unter Berücksichtigung der Schornsteinhöhe ist bekannt. Sie ist in der Tabelle 5

des Gutachtens nachzulesen und auch in der AUSTAL-Log-Datei im Anhang. Die Ausdehnung beträgt 4608 m x 4608 m. Die TLUG als Gutachter hat diese Aussage bestätigt.

Hinsichtlich der Kartierung der N-Deposition ist festzustellen, dass lediglich die grafische Darstellung der Stickstoff-Deposition nicht vorgenommen wurde. Das hat den Hintergrund, dass die Deposition aus den Ammoniak-Immissionskonzentrationswerten berechnet wird. Da es sich bei der zu beurteilenden Fläche um Baum- bzw. Waldbiotope handelt, ist die Depositionsgeschwindigkeit gegenüber Freilandflächen in etwa doppelt so hoch. In der Prognose wurde folglich eine sehr konservative Herangehensweise gewählt. Die vom Antragsteller vorgenommene Präzisierung der Depositionsmenge an Stickstoff ist von der TLUG als fachlich korrekt eingestuft worden.

Die Ermittlung der Immissionszusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben hat ergeben, dass im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Immissionsorte die Geruchsstundenhäufigkeit bei maximal 0,02 liegt. Damit wird der in der GIRL festgelegte Schwellenwert für eine relevante Zusatzbelastung nicht überschritten. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium).

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Romschütz ist falsch angegeben.

In der Geruchsimmisionsprognose wurde der Abstand in der Tabelle 5 mit 670 m Entfernung vom Anlagenstandort bis zum Ortsrand Romschütz angegeben. Die Entfernung wurde von der Genehmigungsbehörde nochmals überprüft und als korrekt eingestuft.

Ermittlung und Bewertung von Geruchsbelastungen:

Da sämtliche Gerüche über die normale Entlüftung "entsorgt" werden, dürfte aufgrund der Hauptwindrichtung Kürbitz, Kosma und der westliche Teil der Stadt Altenburg erheblich betroffen sein. Dennoch erfolgt hier keine konkrete Berechnung.

Die Geruchsausbreitungsberechnung wurde für den Einwirkungsbereich der Anlage durchgeführt. Dieser endet an der Irrelevanzgrenze gemäß der vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) verfassten Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL). Der Nachweis, dass auch entferntere liegende Orte im irrelevanten Bereich liegen ist nicht erforderlich, weil davon auszugehen ist, dass die Geruchseinwirkungen mit zunehmender Entfernung abnehmen. Es wurden zudem alle benachbarten Ortslagen tatsächlich numerisch betrachtet.

Beurteilt wurde die Zusatzbelastung der Anlage. Gerüche benachbarter Anlagen müssen nur dann beurteilt werden, wenn die betroffene Anlage mehr als irrelevant zur Gesamtbelastung beiträgt. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Belastung durch Bioaerosole:

Durch den Betrieb der Mastanlage werden großflächig Keime, Viren, Pilze etc. verteilt, die zu gesundheitlichen Problemen führen.

Mit dem Thema Bioaerosole haben sich die Verwaltungsgerichte in Deutschland in den letzten zwei Jahren mehrfach beschäftigt. In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgend genannten einschlägigen Urteile verwiesen:

1. OVG NRW, Beschluss vom 23. Juni 2014 – 2 A104/12
2. Hessischer VGH, Urteil vom 01. April 2014 – 9 A 2030/12
3. BVerwG, Beschluss vom 20. November 2014 – 7 B 27/14

Zusammenfassend ist diesbezüglich folgendes festzuhalten: Dass Bioaerosole grundsätzlich geeignet sind, z.B. als Auslöser von Atemwegserkrankungen und Allergien nachteilig auf die Gesundheit zu wirken, wird nicht in Abrede gestellt. Die Eignung von einwirkenden Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG, einen Schaden herbeizuführen, genügt jedoch nicht, um Schutzansprüche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu begründen. Die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht greift als Instrument der Gefahrenabwehr nur ein, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential können Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein, sofern diese nach Art und Umfang verhältnismäßig sind. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfasst mithin mögliche Schäden, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, weshalb noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht. Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge, solche Risiken unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren. Ob bei ungewissem Kausalzusammenhang zwischen Umwelteinwirkungen und Schäden eine Gefahr oder ein Besorgnispotential anzunehmen ist, hängt vom Erkenntnisstand über den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts ab. Zum Erkenntnisstand über die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch Bioaerosole ist in Übereinstimmung mit der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung festzustellen, dass der aktuelle Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit solcher Immissionen für Menschen zulässt. Ausbreitung und kausale Verursachungszusammenhänge sind nicht hinreichend bekannt. Es können keine Wirkschwellen angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim Menschen zu rechnen ist.

Ausgehend hiervon ist eine durch Bioaerosole bedingte Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die umliegende Wohnbebauung zu verneinen; das Besorgnispotential von Bioaerosolen ist gegenwärtig nur über das Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen.

Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Die Maßnahmen hinsichtlich der Emissionsminderung von Staub und damit auch von Bioaerosolen - wie in der VDI 3894 Bl.1 beschrieben- wurden vom Betreiber bei der Planung

der Anlage bereits berücksichtigt und ausgeschöpft. Der Stand der Technik ist erfüllt; eine zertifizierte Abluftbehandlung für Putenmast wird es in absehbarer Zeit nicht geben und eine Übertragbarkeit von Abluftbehandlungsanlagen anderer Tierhaltungsanlagen, wie z.B. Hähnchenmastanlagen ist nicht gegeben.

Gemäß Anhang 1 zum LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolmissionen“ der den Bundesländern zur probeweisen Anwendung empfohlen wurde, und auf Grund der Tatsache, dass einer der im Leitfaden genannten Hinweise für eine tiefergehende Prüfung vorlag (weitere Bioaerosolemittierende Anlage im Radius von 1000m eines relevanten Immissionsortes), war vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die prognostizierte Feinstaubbelastung an den jeweiligen Immissionsorten den Irrelevanzwert von 3% des Immissionswertes der TA Luft (also $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) summarisch nicht überschreitet, da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine große Geflügelanlage handelt und eine andere Geflügelanlage als vorbelastende Anlage zu berücksichtigen war.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die durch die geplante Anlage hervorgerufene kumulierte PM-10-Staubkonzentration (Gesamtbelastung) am Ort der höchsten Konzentration einen Wert von $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht und damit deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze nach TA Luft liegt. Somit ist eine weitergehende Prüfung in Form einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft nicht erforderlich und ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole getroffen.

Natur-und Artenschutz:

a) FFH-Verträglichkeit

LRT 91E0, 9170, 9180, 3260; weitere LRT, die mit den genannten regelmäßig Komplexe bilden (LRT 6430, 3150 und 6510) wären auch als Schutzgebietsziele anzuerkennen. Nachrichtlich existieren im Einwirkungsbereich der Stickstoffemissionen der geplanten Anlage sehr zahlreiche Flächen verschiedener hier genannter LRT des Anhanges I der FFH-RL die auch Schutzgebietsziele sind. Sie wurden in der vorliegenden FFH-VP weder erkannt noch erfasst und in der Folge auch nicht untersucht und bewertet. Es wurden nur Teilflächen des LRT 91E0 erfasst, aber alle Flächen mit Erlen, Eschen und Weiden sind zum LRT gehörig. Obwohl das FFH-Schutzgebiet „ Eremit – Lebensräume“ zwischen Altenburg und Schmölln betroffen ist, wird lediglich ein möglicher „Verlust“ geprüft. Dies ist nicht akzeptabel, da jede Beeinträchtigung beachtlich ist.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass Schutzgebiete durch das Vorhaben direkt, also durch eine Flächeninanspruchnahme nicht berührt werden. Das Vorhaben liegt auf einer Ackerfläche, man hat es daher mit sogenannten randlichen Beeinflussungen zu tun. Also Einwirkungen, die von der Anlage ausgehen und in das Schutzgebiet hineinreichen. Der derzeit wissenschaftlich akzeptierte Standard für die Bewertung dieser mit dem Vorhaben verbundenen Stickstoffeinträge ist der Forschungsbericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von 2013 (sog. „BAST-Studie“), der sich auf Straßen bezieht, aber auf die Tierhaltungsanlagen übertragen werden kann.

Gemäß diesem Fachkonventionsvorschlag müssen nur LRTs, also Lebensraumtypen im FFH-Gebiet erfasst und untersucht werden, die sich in einem relevanten Wirkungsbereich der Anlage

befinden. Als Irrelevanzgrenze für den Stickstoffeintrag wird ein Wert von 0,3 kg N/ha*a angegeben. Bereiche mit Einwirkungen unterhalb dieses Wertes müssen nicht untersucht werden. Weiterhin gilt, dass Lebensraumtypen, die nicht im Standard-Datenbogen und nicht in der Erhaltungszieleverordnung enthalten sind, gemäß den „Hinweisen zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen“ (sog. FFH-Erlass) nicht Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind. Es ist somit festzustellen, dass die LRT 3260 und LRT 91E0 untersucht wurden und diese Auswahl bzw. Berücksichtigung der LRT von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde bestätigt wurde.

Für den LRT 3260 gibt es laut der aktuellen BAST-Studie keinen Critical Load. Es ist eine ausgewiesene Unempfindlichkeit gegenüber derartigen zusätzlichen Stickstoffeinträgen gegeben, da es sich um fließendes Wasser handelt und es somit zu keiner Anreicherung von Stickstoff im Fließgewässer kommen kann.

Hinsichtlich des LRT 91E0 wurde gemäß BAST-Leitfaden eine entsprechende Untersuchung und Bewertung vorgenommen. Es wurde vom Gutachter des Antragstellers eine Betroffenheit oberhalb des ermittelten Critical Load-Wertes festgestellt. Die Auswirkungen wurden seitens des Antragstellers aber als nicht erheblich eingestuft, da in Relation zur Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet nur eine sehr geringe Fläche betroffen ist.

Die Genehmigungsbehörde hat nach dem Erörterungstermin zusammen mit dem Thüringen Forst (AöR), als der für die Ansprache von Wald-LRT zuständigen Behörde, eine Begehung vor Ort durchgeführt, mit dem Ziel, die genaue Größe und Lage sowohl des betroffenen LRT 91E0 als auch der insgesamt im FFH-Gebiet vorkommenden LRT 91E0-Flächen zu überprüfen.

Im Ergebnis dieser Vor-Ort-Begehung wurde seitens des ThüringenForst festgestellt, dass der in der FFH-Verträglichkeitsstudie betrachtete Lebensraumtyp 91E0, welcher mehrfach im FFH-Gebiet vorzufinden ist, im relevanten Immissionsbereich nicht bestätigt werden kann. Die von relevanten Immissionen betroffenen Biotope umfassten überwiegend einreihige bachbegleitende Roterlen- und Weidenreihen, die gemäß § 2 (3) ThürWaldG nicht zum Wald zählen. Der südöstlich vorhandene, ca. 900qm große Bereich mit geschlossenem Baumbewuchs besteht zu ca. 60 % aus 70-jähriger Roterle und zu 40% aus 25-jähriger Weißerle und repräsentiert in dieser Zusammensetzung ebenfalls keinen LRT 91E0. Mit dieser Entscheidung wurde abschließend festgestellt, dass es sich bei den, in den für das Vorhaben relevanten Immissionsbereichen gelegenen 91E0-Verdachtsflächen, nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt und damit auch nicht um den Waldlebensraumtyp 91E0.

Eine Beeinträchtigung des LRT 91E0 war somit ausgeschlossen.

Durch die Lage der Anlage auf einem Hügel direkt oberhalb des FFH- Gebietes sind Stickstoff- und Phosphateinschwemmungen von der Putenmastanlage bei Starkregenereignissen ins Schutzgebiet und die angrenzenden Bäche wie Kleine Blaue Flut, Blaue Flut und in den Bach südwestlich zu erwarten. Diese Nährstoffbelastungen führen zu Schädigungen und Degradationen der LRT des Anhanges I.

Der Genehmigungsantrag wurde im Nachgang zum Erörterungstermin hinsichtlich der Regenwasserableitung grundlegend überarbeitet. Da tatsächlich eine Versickerung des Niederschlagswassers auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse nicht möglich ist und es zu den genannten Einschwemmungen kommen könnte, sieht der Antragsteller nunmehr eine Regenwasserrückhaltung auf dem Anlagengelände vor. In dem geplanten Becken können Niederschlagsmengen von 2,5 Monaten komplett gespeichert werden. Durch einen an der

südöstlichen Anlagenseite zu errichtenden Erdwall ist außerdem sichergestellt, dass selbst bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen ein unkontrollierter Regenabfluss ausgeschlossen ist.

Das Regenrückhaltebecken wird stets nach einem Niederschlagsereignis geleert, so dass eine freie Lagerkapazität von 2/3 des Gesamtlagervolumens (1,5 fache monatliche Regenspende) zur Verfügung steht. Die Leerung erfolgt über eine vorhandene, benachbarte Beregnungsanlage, die im geplanten Zustand über ein unterirdisches Leitungsnetz an die Putenmastanlage angeschlossen ist. An dieses Netz sind ca. 160 ha der landwirtschaftlichen Ackerflächen, welche für den Gemüseanbau genutzt werden angeschlossen. Die nunmehr geplante Nutzung des Regenwassers hat den Vorteil, dass das anfallende Regenwasser nicht mehr versickert wird (was nicht möglich wäre), sondern als Spritzwasser für Pflanzenschutzmaßnahmen verwendet werden kann und somit kostbares Brunnenwasser gespart wird. Dies ist nicht nur aus ökonomischer Sicht sinnvoll, sondern verhindert damit auch die mögliche Einschwemmung von Stickstoff und Phosphat in die angrenzenden Bäche.

Die mögliche Beeinträchtigung und das Vorkommen der charakteristischen wertgebenden Arten wurden nicht untersucht.

Im relevanten Wirkungsbereich der Anlage sind keine gegenüber erhöhten Stickstoffeinträgen empfindlichen LRT vorhanden. Daher ist eine Betrachtung bzw. Untersuchung von Arten, die für die jeweiligen LRT charakteristisch sind, nicht erforderlich.

b) Artenschutz

Es sind keine hinreichenden Untersuchungen zu Vögeln, Amphibien und Reptilien erfolgt. Für die lokalen Populationen der Arten des Anhanges IV sowie den Europäischen Vogelarten sind erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG zu erwarten. Allerdings konnten sie wegen der fehlenden Kartierung in der Genehmigungsplanung nicht erkannt werden.

Richtig ist, dass keine speziellen Kartierungen vorgenommen wurden. Es wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt, das beinhaltet, dass auf Grundlage eines worst case - Ansatzes geprüft wurde, an welchen Biotopen welche geschützten Tiere zu potentiell vorkommen können. Es wurde festgestellt, dass bezogen auf Vögel ein entsprechender artenschutzfachlicher Ausgleich geschaffen werden muss, weil die Vögel (Offenlandbrüter) auf der betroffenen Intensivackerfläche, die überbaut werden soll, Lebensraum verlieren. Aus diesem Grund wurde im Bescheid als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1/K5) eine Wildkräuterbrache gefordert, die als Lebensraum für Offenlandbrüter dienen soll. Da es sich bei der Vorhabenfläche um intensiv genutztes Ackerland handelt und mit ca. 2 ha relativ klein ist, ist die geplante Ausgleichsmaßnahme geeignet, den Verlust an Lebensraum vollständig zu kompensieren. Es wurden weiterhin Bauzeitbeschränkungen festgelegt, die darauf hinauszielen, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Somit kann ausgeschlossen werden, dass für diese Arten eine erhebliche Beeinträchtigung entsteht oder dass Tiere getötet werden oder deren Nester zerstört werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde somit festgestellt, dass keine Verbotstatbestände gem. BNatSchG erfüllt werden.

c) Eingriffsregelung/Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung:

Es verbleibt weiterer Kompensationsbedarf.

In Thüringen wird nach dem Thüringer Eingriffs-Bilanzierungsmodell gearbeitet. Das sieht vor, dass sowohl Ausgangs- als auch Plan-Zustand bewertet werden, sowohl beim Eingriff als auch bei der Ausgleichsmaßnahme. Die vom Vorhabenträger dargestellten Kompensationsmaßnahmen, sind geeignet und durchführbar. Im Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass, die Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, den durch das Vorhaben verursachten Eingriff vollständig zu kompensieren.

Maßnahmen zur Kompensation:

Die Gewässerrenaturierung ist ins FFH-Gebiet bei Schlöpitze zu verlegen, da sonst diverse Tötungen von Amphibien zukünftig vorprogrammiert sind. (Verstoß gegen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG). Die geringen Pflanzqualitäten werden im Offenland kaum überleben können. Hier sind größere Pflanzqualitäten einzusetzen. Bei Verwendung der veranschlagten geringen Pflanzqualität ist die Pflegezeit auf zehn Jahre zu verlängern. Zum Wurzelschutz sind Maßnahmen gegen das Umpflügen des Wurzelbereichs auch nach der Entwicklungspflegezeit festzulegen. Maßnahmeblätter enthalten keine Eigentumsnachweise. Angenommen wird, dass Flächenzugriff nicht da ist.

Geplant ist die Aufwertung eines Kleingewässers. Ein Kleingewässer ist bereits vorhanden, d. h. es ist davon auszugehen, dass hier jetzt schon ein Lebensraum für Amphibien und andere Arten besteht. Die Maßnahmen zur Kompensation beinhalten, dass dieses Gewässer aufgewertet wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich hierdurch ein erheblich höheres Tötungsrisiko ergibt.

Die geplanten Pflanzmaßnahmen bedürfen einer langjährigen Pflege. Sofern es zu Ausfällen kommt, muss entsprechend nachgepflanzt werden und der Pflegezeitraum verlängert sich entsprechend. Die Kontrolle erfolgt die die zuständige Naturschutzbehörde.

Alle Maßnahmen sind dinglich gesichert. Bei Erteilung des Genehmigungsbescheides lagen alle Einverständniserklärungen der Flächeneigentümer vor.

Wasser/Bodenschutz:

Grund- und Fließgewässer sind durch landwirtschaftliche Nutzung stark belastet, was durch das Ausbringen der Putenexkremate noch verstärkt wird. Die Versorgung der Bevölkerung durch sauberes Trinkwasser scheint so in Zukunft nur noch schwer gewährleistet zu sein. Die Anlage befindet sich an leicht erhöhter Stelle, bei stärkerem Regen wird Gülle in die Blaue Flut geschwemmt, dadurch wird die Wasserqualität verschlechtert.

Die Ausbringung des Festmistes erfolgt nicht durch den Antragsteller. Er hat sich über einen entsprechenden Abnahmevertrag vertraglich derart gebunden, dass die Festmistmengen und auch das Reinigungsabwasser von einem Dritten abgenommen und landwirtschaftlich nach guter fachlicher Praxis gemäß DüVO verwertet werden. Auf dem Anlagengelände anfallendes Niederschlagswasser wird in einem ausreichend dimensionierten Rückhaltebecken gesammelt und zur Beregnung der Felder eingesetzt. Ein Ablauf in die Gewässer wird dadurch verhindert. Die Aussage, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung die Gewässer schon stark belastet sind, wurde vom zuständigen Landwirtschaftsamt verneint. Die Landwirte haben bestimmte Ausbringungszeiten, sie müssen jährliche Bilanzen (Stickstoff-, Phosphorbilanz etc.) erstellen, was auch kontrolliert wird. In der letzten Zeit wurden dabei bei keinem Landwirt irgendwelche Verstöße festgestellt.

1,6 ha Fläche werden befestigt, 13.000 m² versiegelt. Da die Böden nur bedingt für eine Versickerung geeignet sind, kommt es zu einem direkten Wasserabfluss in die nur 480 m entfernte kleine Blaue Flut.

Der Genehmigungsantrag wurde im Nachgang zum Erörterungstermin hinsichtlich der Regenwasserableitung grundlegend überarbeitet. Da tatsächlich eine Versickerung des Niederschlagswassers auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse nicht möglich ist und es zu den genannten Einschwemmungen kommen könnte, sieht der Antragsteller nunmehr eine Regenwasserrückhaltung auf dem Anlagengelände vor. In dem geplanten Becken können Niederschlagsmengen von 2,5 Monaten komplett gespeichert werden. Durch einen an der südöstlichen Anlagenseite zu errichtenden Erdwall ist außerdem sichergestellt, dass selbst bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen ein unkontrollierter Regenabfluss ausgeschlossen ist.

Sonstiges:

Es ist ein massiver Wertverlust der Häuser und Grundstücke im Einwirkungsbereich der Anlage zu befürchten. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) wird verletzt. Die Privatsphäre wird erheblich verletzt, da Balkon und Gärten nicht mehr uneingeschränkt nutzbar sind. Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) wird verletzt, da Lebens- und Freizeitqualität durch Ausbringen von stinkendem und keimbelastetem Putenkot in der gesamten Region drastisch sinken wird.

Der Einzelne hat keinen Anspruch darauf, von jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung verschont zu werden. Ein Wertverlust kann rechtlich nicht geltend gemacht werden, wenn eine Anlage rechtmäßig genehmigt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dazu schon im Jahre 1997 geäußert. Diese Äußerung ist nach wie vor unverändert rechtsgültig. Der dortige Kernsatz lautet: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“

Das heißt also: wenn die Vorgaben und Regeln des Immissionsschutzrechtes insgesamt beachtet werden, gibt es keinen Anspruch auf Ersatz wegen Wertminderung. Ein Wertverlust, der durch eine rechtmäßig genehmigte und errichtete Anlage verursacht wird, kann nach dem deutschen Rechtssystem nicht ersetzt verlangt werden.

III.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. 566), sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Zulassungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4 ff BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der hier anzuwendenden Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die für die Erhaltungsziele des Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der in der FFH-Verträglichkeitsstudie betrachtete Lebensraumtyp LRT 91E0, welcher mehrfach im FFH-Gebiet vorzufinden ist, konnte im relevanten Immissionsbereich nicht bestätigt werden. Die für die Waldbiotopkartierung zuständige Behörde, der ThüringenForst, hat die im verfügbaren Kartenmaterial in linearer Ausprägung erfassten und als LRT 91E0 eingestuft Bereiche einer Ortsbesichtigung unterzogen und die Ansprache als LRT 91E0 nicht bestätigt. Die Abgrenzung des vorgefunden Biotops umfasste überwiegend einreihige bachbegleitende Roterlen- und Weidenreihen, die gemäß § 2 (3) ThürWaldG nicht zum Wald zählen (gemäß Interpretationshilfe des TMLFUN ist für die Waldeigenschaft eine Mindestbreite von 10m erforderlich). Der südöstlich vorhandene, ca. 900qm große Bereich mit geschlossenem Baumbewuchs besteht zu ca. 60 % aus 70-jähriger Roterle und zu 40% aus 25-jähriger Weißerle und repräsentiert in dieser Zusammensetzung ebenfalls keinen LRT 91E0. Damit wurde abschließend festgestellt, dass es sich bei den, in den für das Vorhaben relevanten Immissionsbereichen gelegenen 91E0-Verdachtsflächen, nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt und damit auch nicht um einen Waldlebensraumtyp 91E0. Es ist daher schon offensichtlich eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Das durchgeführte vereinfachte Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 02.02.2015 abgeschlossen. Die Betrachtung der vom Vorhaben berührten

raumordnerischen Belange führte zu dem Ergebnis, dass die geplante Putenaufzucht nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bezüglich Raum- und Siedlungsstruktur, Landwirtschaft, Freiraumsicherung und Immissionsschutz steht. Auch die Aussagen zu Wasser/Abwasser und Verkehr haben erkennen lassen, dass keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit einem Belang der Raumordnung besteht. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat dem Vorhaben zugestimmt. Damit ist die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Vorhaben der in diesem Raum vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. Eine ausgewogene Entwicklung der flächengebundenen Tierhaltung in der Region stärkt die Wirtschaft im ländlichen Raum und kann zur Verminderung der Transporte von Tieren, Futter und organischen Düngern und zur optimalen Nutzung der Ressourcen durch Beachtung und Schließung des Stoffkreislaufes Boden-Pflanze-Tier-Boden beitragen. Der Bau und Betrieb der Putenmastanlage am Standort Schlöplitz wurde damit raumverträglich eingeordnet.

Zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß § 36 BauGB war die Standortgemeinde um ihr Einvernehmen zu ersuchen. Das Einvernehmen wurde versagt.

Für diese Lage bestimmt § 70 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThüBO), dass das Einvernehmen ersetzt wird, wenn seine Versagung rechtswidrig ist. Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 ThürBO hat in immissionsschutzrechtlichen Verfahren die für dieses Verfahren zuständige Behörde die Ersetzung des Einvernehmens vorzunehmen.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Das Grundstück der Anlage liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB. Es ist somit dem Außenbereich zuzurechnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es -wie im vorliegenden Fall- gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Bauplanungsrechtlich ergibt sich für das Vorhaben damit eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das Flurstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, befindet sich im unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB und auch nicht im Gebiet eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nach § 33 BauGB liegt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Altenburg (Stand 3. Änderung vom April 2008) ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf Grundlage der anfangs eingereichten Unterlagen wurde seitens der Stadt Altenburg bezweifelt, dass der Privilegierungstatbestand (Landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 201 BauGB; untergeordneter Teil der Betriebsfläche) erfüllt wird (vgl. Anlagen zum Beschluss-Nr. 86/14 vom 23. Oktober

2014). Die nachgereichten Unterlagen enthalten ein Schreiben des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda vom 18. Februar 2015. Darin wird bestätigt, dass der Antragsteller in der Lage ist, das Futter überwiegend (hier 62,5 % > 50 %) auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erzeugen. Ebenso wird die tatsächliche Verfügbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Pohle Agrar GbR als Eigentümer (153 ha) bzw. Pächter (96,2 ha) bestätigt. Da es sich demnach bei dem beantragten Vorhaben um einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 201 BauGB handelt, widerspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Mit einer Grundfläche von ca. 2 ha nimmt das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Das betroffene Grundstück liegt an einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 2 ThürStrG, deren Benutzungszweck von der Stadt Altenburg als Straßenbaulastträger auf landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wurde und für Radfahrer (überörtlicher Radweg) freigegeben ist.

Die anfangs geplante Niederschlagswasserbeseitigung wurde geändert. Sie erfolgt nun nicht mehr als Versickerung. Das bei dem Vorhaben anfallende Niederschlagswasser wird in einen Regenwassersammelbehälter eingeleitet und der bereits vorhandenen, eigenen Beregnungsanlage für landwirtschaftliche Ackerflächen (Gemüseanbau) zugeführt werden. Diese Lösung wurde dem Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) vorgestellt. Gegen diese Lösung bestehen seitens der Stadt Altenburg keine grundsätzlichen Einwände.

Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch die Fachbehörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, wurde festgestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich umweltrechtlicher Aspekte, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht vor.

Da das Vorhaben aufgrund der Art und Größe sowie der isolierten Lage im Außenbereich als raumbedeutsam einzustufen ist, erfolgte in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren gemäß § 16 ROG eine diesbezügliche detaillierte Prüfung. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die geplante Anlage auch nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist somit rechtswidrig; das gemeindliche Einvernehmen ist auf Grundlage des § 70 Abs. 1 ThürBO zu ersetzen.

Zu einzelnen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Auflage 2.10 ergibt sich aus den gemäß Prognose SFI-141-2013-4-0 ausgewiesenen Beurteilungspegeln in Verbindung mit den Nummern 3.2.1, 3.3 TA Lärm.

Die Auflagen 2.13 bis 2.16 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm).

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung muss im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist diese Interessenlage gegen das Interesse Dritter am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen das Vorhaben abzuwägen.

Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit

Ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit leitet sich aus dem Interesse an der Ermöglichung wirtschaftlicher Investitionen im Freistaat Thüringen und deren zügigen Umsetzung sowie der damit verbundenen Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen ab.

Privates Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehbarkeit

Wird ein Investitionsvorhaben verfolgt und zur Genehmigung gestellt, so verbindet sich hiermit naturgemäß auch ein besonderes Interesse an unverzüglicher Errichtung und entsprechend zeitnahe Betriebsbeginn. Dieses Interesse der Antragstellerin muss das Interesse der Anlagengegner überwiegen, soll es den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stützen.

Der Antragstellerin würden durch die Verzögerung der Umsetzung der Maßnahmen, die mit der Genehmigung verbunden sind, erhebliche Kosten entstehen. Ein möglicher Drittwiderspruch ist in der Lage, die Ausnutzung der zu erteilenden Genehmigung zu vereiteln, ungeachtet der Tatsache, ob der Widerspruch überhaupt Erfolgsaussichten hat, da für die Herstellung der aufschiebenden Wirkung allein die Widersprucheinlegung oder Klageerhebung ausreichend ist. Dies erscheint angesichts der Tatsache, dass weder vom Baubeginn noch vom Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheides gesundheitlichen Bedenken zu erwarten sind, als unverhältnismäßig.

Zur Sicherung der von der Antragstellerin beabsichtigten Investitionen ist der Sofortvollzug der beantragten Genehmigung erforderlich, um einen zeitnahen Beginn der beantragten Maßnahmen zu ermöglichen.

Zudem hat die Antragstellerin Fördermittel bei der Thüringer Aufbaubank beantragt, deren Auszahlungsvoraussetzung eine ausnutzbare immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist.

Gegenläufige Interessen Dritter

Inwieweit gegenläufige Interessen Dritter durchgreifen, ist vor allem daran zu messen, ob sich für diese Interessen in einem Hauptsacheverfahren gegen die Genehmigung des Vorhabens Erfolgsaussichten ergeben würden.

Es ist indessen nicht davon auszugehen, dass etwaige Rechtsbehelfe der Einwender gegen den Genehmigungsbescheid aller Voraussicht nach Erfolg haben werden, da die zur Genehmigung gestellte Anlage die einschlägigen rechtlichen Anforderungen, die an die Errichtung und den Betrieb eines solchen Vorhabens gestellt werden, einhalten wird. Ein rechtlich durchgreifender Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ist für den Betrieb der beantragten Anlage nicht zu erwarten. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben ausnahmslos das Vorhaben als genehmigungsfähig eingestuft.

Schließlich lässt sich auch eine Verletzung von Rechten der Einwender nicht Erfolg versprechend begründen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine Genehmigung des Vorhabens das nachbarschaftsschützende Gebot des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG außer Acht lassen würde.

Zwar können Einwender sich grundsätzlich auf eine Verletzung des in § 5 BImSchG enthaltenen Vorsorgegebotes berufen. Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben hält jedoch auch insoweit die gesetzlichen Vorgaben ein. Eine diesbezügliche Rechtsverletzung scheidet daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus. Selbst wenn sich entgegen der Einschätzung der Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde herausstellen sollte, dass der erforderliche Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausreichend gewährleistet ist, kann dem notwendigen Schutz Dritter durch zusätzliche bzw. strengere Auflagen Rechnung getragen werden. Die Grundpflichten, die mit der Genehmigung an den Genehmigungsinhaber gerichtet sind, tragen dynamischen Charakter. Dieser dynamische Charakter kann sogar bis dahin führen, dass Bestandschutzaspekte außer Kraft gesetzt werden und die Anlage insbesondere technisch neuem Recht anzupassen ist.

Die vorstehenden Überlegungen weisen bereits aus, dass etwaige Klagen wenig Aussicht auf Erfolg haben werden. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass die eingehende Prüfung des Vorhabens anhand der Maßstäbe des einzuhaltenden Rechts ergeben hat, dass das Vorhaben rechtsgemäß ist. Ebenso bedeutend ist insoweit, dass das Vorhaben unter einer Reihe von Nebenbestimmungen genehmigt wird, die gerade den Drittinteressen entgegenkommen. Darüber hinaus wird sich das Vorhaben von Rechts wegen an die jeweils geltende Rechtslage anzupassen haben.

Vor diesem Hintergrund war auf entsprechenden Antrag die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1% der Investitionskosten.

Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 2.689.606,72 € zugrunde gelegt.

Weiterhin sind nach Nr. 2.1.7. o.g. Verordnung Gebühren für den Erörterungstermin von 1000,- € pro Tag zu erheben.

Die Gebühr für das Genehmigungsverfahren beträgt damit 26 000,00 €.

Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in angefallener Höhe von 2.115,85 € zu erstatten.

Daraus ergeben sich Gesamtkosten für Gebühren und Auslagen von 28.115,85 €.

IV.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV.

Zusammenfassende Darstellung

1.	Einleitung	4.2	Auswirkungen während des Betriebes der Anlage
2.	Beschreibung des Vorhabens		
2.1	Allgemeines	4.2.1	Schutzgut Mensch
2.2	Standort der Anlage	4.2.2	Schutzgut Boden
2.3	Beschreibung der Anlage	4.2.3	Schutzgut Wasser
2.4	Kapazität der Anlage	4.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen
2.5	Betriebszeiten	4.2.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
2.6	Betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen	4.2.6	Schutzgut Luft und Klima
3.	Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist-Zustand)	4.2.7	Schutzgut Landschaft
3.1	Mensch	4.2.8	Wechselwirkungen
3.1.1	Verkehrsinfrastruktur	4.3	Auswirkungen nach der Stilllegung des Betriebes
3.1.2	Erholung/Fremdenverkehr	4.4	Auswirkungen nicht bestimmungsgemäßer Betrieb
3.2	Boden/Landwirtschaft/Geologie	5.	Bewertung der Umweltauswirkungen
3.2.1	Boden	5.1	Einleitung
3.2.2	Landwirtschaft	5.2	Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt
3.3	Wasser	5.2.1	Mensch
3.3.1	Grundwasser	5.2.2	Boden
3.3.2	Oberflächenwasser	5.2.3	Wasser
3.4	Naturschutz (Tiere und Pflanzen)	5.2.4	Tiere und Pflanzen
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	5.2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter
3.6	Luft und Klima	5.2.6	Luft und Klima
3.7	Landschaft	5.2.7	Landschaft (Landschaftsbild/Nutzung)
4.	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	6.	Prüfergebnis
4.1	Auswirkungen während der Errichtung der Anlage		

1. Einleitung

Das aktuell gültige Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde am 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) neu bekannt gemacht und zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670). Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Den formalen Rahmen findet die UVP als unselbständiger Teil innerhalb des Genehmigungsverfahrens. Sie bildet dort einen wesentlichen Baustein der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Gemäß § 11 UVPG erarbeitet die federführende Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach §§ 4- 4e, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11, der Äußerung der Öffentlichkeit nach § 12, der Sachverständigengutachten nach § 13 sowie der Niederschrift nach § 19 der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen.

Gemäß UVPVwV von 1995 sind in der zusammenfassenden Darstellung Aussagen über den Ist- Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei der Errichtung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb sowie über sonstige zu erwartende Entwicklungen zu treffen.

Entsprechend dieser Vorgaben enthält die vorliegende zusammenfassende Darstellung eine kurze Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung der Umwelt sowie die Darstellung aller vorhabensrelevanten Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Allgemeines

Träger des Vorhabens ist die Pohle Agrar GbR mit Sitz in 04603 Göhren.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 7.1.4.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zugeordnet. Die beantragte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren.

Gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28.4.2015 (BGBl. I

S. 670), und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen, sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das beantragte Vorhaben ist auf Grund der Tierplatzzahl von 48600 eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG in Nr. 7.4.2 Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Vorhaben der Anlage 1 UVPG mit v.g. Kennzeichnung sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe des § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien in der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis einer Erheblichkeitseinschätzung wurde für das im Beurteilungsgebiet befindliche „Natura2000“-Gebiet „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“ festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf Grund der zu erwartenden Stickstoffdepositionen durchaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, zumindest war nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien eine erhebliche Beeinträchtigung des NATURA2000-Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen.

Aus diesem Grund wurde seitens der Behörde festgelegt, dass die Erheblichkeitseinschätzung durch eine FFH-Verträglichkeitsstudie komplettiert wird und deren Ergebnisse in eine Umweltverträglichkeitsstudie einfließen sollen. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG wurde daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG durchgeführt.

2.2 Standort der Anlage

Der geplante Standort der Putenhaltungsanlage Göhren liegt als geschlossenes Wirtschaftsobjekt im Süden der Gemeinde Göhren im Außenbereich. Großräumig betrachtet liegt Göhren 20 km östlich von Gera. Kleinräumiger beschrieben befindet sich Göhren etwa 3,5 km südwestlich von Altenburg, etwa 3,7 km nördlich von Altkirchen sowie 3,9 km südöstlich von Starkenberg. Der Abstand der Tierhaltungsanlage zur nächstliegenden Wohnbebauung der Ortschaft Göhren wurde von der Anlagengrenze im Norden der in nördlicher Richtung mit etwa 600 m bzw. mit etwa 800 m im nordwestlichen Bereich der Anlage gemessen.

Als Hauptverkehrsstraße führt die Landesstraße L1362 in Nordost-Südwest-Richtung an der Ortschaft Göhren vorbei. Die davon abgehende Geraerstraße, welche die Gemeinde Göhren in südöstlicher Richtung verlässt, stellt die Hauptzufahrtsstraße zur Anlage dar.

Die Landschaft um den Vorhabenstandort wird, abgesehen von den im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes gelegenen Ortschaften Göhren und Romschütz, überwiegend von großflächigen Ackerflächen geprägt. Die großflächigen Ackerbereiche werden vereinzelt von Gewässern, straßenbegleitenden Alleen sowie von Feldgehölzen und Hecken durchbrochen.

2.3 Beschreibung der Anlage

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Truthühnern. Das Vorhaben lässt sich im wesentlichen durch folgende Merkmale und Betriebsweise charakterisieren:

- Neubau von drei Stallgebäuden:
 - Stall Nr. 3 für die Aufzucht von 32 400 Puten und Mast von 16200 Hennen und
 - Stall Nr. 1 und Nr. 2 für die Mast von je 8 100 Hähne
- Errichtung der Abluftkamine der Ställe auf 12 m über Grund
- Neubau einer abgedeckten Reinigungsabwassersammelgrube für die Lagerung der anfallenden Reinigungswasser aus den Stallgebäuden
- Neubau von einem Sozialgebäude zwischen Stall 1 und 2
- Neubau eines gekühlten Kadaverraumes
- Errichtung einer Bergehalle zwischen den Ställen 3 und 2 für die Lagerung von Einstreu und betrieblichen Maschinen
- Errichtung eines Technikbereiches mit Ölheizung, Heizöllager und Notstromaggregat
- Errichtung von neun Hochsilos zur Lagerung von Futter

Die Aufzucht der Puten findet in Bodenhaltung auf Einstreu statt. Die Einstreu besteht in der Regel aus Säge- und Hobelspänen. Die Besatzdichte beträgt ca. 9 - 10 Tiere/m² Stallgrundfläche. Die Küken werden bis zu einem Alter von 5 Wochen aufgezogen. Die Umstallung der Hähne erfolgt mit einem Lebendgewicht von 1,9 kg mit Hilfe eines Verladebandes und innerbetrieblicher Betriebsfahrzeuge. Die weiblichen Tiere verbleiben im Stall 3 bis zur Schlachtreife. Nach den Berechnungen in den Antragsunterlagen steht 1 m² der nutzbaren Stallfläche 5,1 Putenhennen bzw. 2,8 Putenhähnen zur Verfügung.

2.4 Kapazität der Anlage

Die Anlage soll mit einer Kapazität von 48.600 Truthühnermastplätzen errichtet werden. Gleichzeitig sind folgende Besatzzahlen geplant:

	Tierplatzart	Tierplätze	Großvieheinheiten [GV]
Stall1:	Hahnenmast	8.100	179,82
Stall2:	Hahnenmast	8.100	179,82
Stall3:	Hennenmast	16.200	202,50
	<u>oder</u> (Putenaufzucht)	(32.400)	(71,28)
Summe:		48.600	562,14

2.5 Betriebszeiten

Die betrieblichen Bedienungs- und Arbeitsvorgänge finden an allen 7 Tagen der Woche statt, Heizung und Lüftung laufen durchgängig. Die erforderlichen Transporte (Anlieferung und Abtransporte) finden überwiegend werktags statt.

2.6 Betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen

Für die Ein- und Ausstallung der Tiere werden 70 Fahrten/a veranschlagt, die sich auf 3 Fahrten für die Einstallung der Küken belaufen, 23 Fahrten für den Abtransport der Puten und 44 Fahrten für die Hähne.

Angeliefert werden Futtermittel in einer Größenordnung von ca. 3800 t/a. Die Futtermittel werden mit LKW's antransportiert, die eine Ladekapazität von 25 t besitzen. Es ist von ca. 150 LKW- Anlieferungsvorgängen von Futtermittel pro Jahr (werktags) auszugehen.

Der Transport von Einstreu, Festmist und Reinigungsabwasser erfolgt ca. 3x pro Jahr an zwei Tagen, mit insgesamt ca. 170 Transporten.

Tierkadaver werden 1x pro Woche abgeholt. Die Abfuhr des Sozialabwassers erfolgt an ca. 8 Tagen pro Jahr. Zusätzlich wird alle zwei Wochen der Hausmüll abtransportiert.

3. Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist- Zustand)

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einflüsse ist die systematische Erfassung der potenziell betroffenen Umwelt. Die Bestandsaufnahme umfasst neben den Unterlagen des Antragstellers die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie eigene Erkenntnisse.

Als Größe des Untersuchungsgebietes wurde eine Fläche von 1 km Radius mit dem Anlagenmittelpunkt als Mittelpunkt festgelegt und dieses Gebiet entsprechend untersucht.

3.1 Mensch

Die Anlage befindet sich in der Gemarkung Schlöplitz, in der Stadt Altenburg, im Freistaat Thüringen. Vom Zentrum der Anlage befinden sich die Wohnbebauungen am Ortsrand von

Kürbitz	in einer Entfernung von	1400 m	in nordöstlicher Richtung
Kaimnitz	in einer Entfernung von	1600 m	in südöstlicher Richtung
Jauern	in einer Entfernung von	940 m	in südlicher Richtung
Göldschen	in einer Entfernung von	990 m	in südwestlicher Richtung
Romschütz	in einer Entfernung von	670 m	in westlicher Richtung
Göhren	in einer Entfernung von	575 m	in nordwestlicher Richtung

Diese Ortschaften sind dörflich geprägt.

Im gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungsraum, sind keine weiteren Gewerbebetriebe mit relevanten Emissionen angesiedelt. In der weiteren Anlagenumgebung befinden sich eine Putenmastanlage mit 12.000 Tierplätzen und eine Biogasanlage.

3.1.1 Verkehrsinfrastruktur

Das Grundstück des Vorhabens liegt an einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 2 ThürStrG, deren Benutzungszweck von der Stadt Altenburg als Straßenbaulastträger auf landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wurde und für Radfahrer (überörtlicher Radweg) freigegeben ist.

In einer Entfernung von ca. 1300 m nördlich der Anlage verläuft die für den öffentlichen Verkehr freigegebene Landesstrasse L 1362. Weitere für den öffentlichen Verkehr freigegebene Straßen durchziehen das Umfeld des Vorhabenstandortes. Die verkehrstechnische Erschließung ist ausreichend gesichert.

3.1.2 Erholung / Fremdenverkehr

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Objekte, Einrichtungen oder Strukturen, die für die regionale/ überregionale Erholung oder den Fremdenverkehr von Bedeutung sind.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch dörfliche Ortschaften.

3.2 Boden/Geologie/Landwirtschaft

3.2.1 Boden/Geologie

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden umfasst das geplante Betriebsgelände der Putenmastanlage sowie dessen Umfeld bis zu einer Entfernung von ca. 1.000 m vom Mittelpunkt des Betriebsgeländes aus gemessen (entspricht dem Beurteilungsgebiet für die Immissionsprognose gemäß Pkt. 4.6.2.5 TA Luft).

Typisch für den Naturraum des Altenburger Landes, zu dem das Untersuchungsgebiet gehört, sind fruchtbare und landwirtschaftlich intensiv genutzte Böden. Hinsichtlich der Bodengesellschaften handelt es sich um Lössgebiete, vorherrschend aus Teschernosem-Parabraunerden im Pseudogley-Parabraunerden aus Löss oder Lösslehm.

3.2.2 Landwirtschaft

Im untersuchten Gebiet (1 km- Umfeld um den Vorhabenstandort) bilden landwirtschaftliche Flächen den dominierenden Nutzungstyp. Bestimmend für das Gebiet sind großflächige Ackerschläge auf Böden mit hohem Ertragspotenzial.

3.3 Wasser

3.3.1 Grundwasser

Grundwasser liegt gemäß der Darstellungen in den Antragsunterlagen in ca. 20m unter GOK an. Die Durchlässigkeit der Böden ist als sehr gering einzustufen. Daraus ergeben sich extrem lange Versickerungszeiten (>1000d). Das Grundwasser des Hauptgrundwasserleiters fließt in nordöstliche Richtung ab.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die anlagennächsten Wasserschutzgebiete (Zone 1 und 2) sind ca. 4,5 km von der Anlage entfernt.

3.3.2 Oberflächenwasser

Das Untersuchungsgebiet weist im Süden und Südosten folgende Gewässer mit Wasserführung auf: Die Blaue Flut und die Kleine Blaue Flut.

3.4 Naturschutz (Tiere und Pflanzen)

Die Anlage ist umgeben von Ackerflächen. Das Untersuchungsgebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Vorherrschend ist dabei die intensive Ackernutzung.

Das Untersuchungsgebiet und die umliegenden Flächen werden von einem NATURA2000-Gebiet durchzogen. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“. Die Gebietsgröße beträgt 288 ha. Das FFH-Gebiet besteht aus 8 Teilflächen, welche räumlich relativ große Distanzen zueinander aufweisen. Es handelt sich dabei vorwiegend um Gehölzreihen und Gehölzgruppen aus Kopfweiden, Pappeln, Obstbäumen und Linden an Wegen und Bächen sowie um Restgehölze von Eichen-Hainbuchenwäldern.

Das FFH-Gebiet weist bundesweit bedeutsame Vorkommen des Eremiten mit großem Entwicklungspotenzial der Habitate einschließlich kleinflächig verschiedener Mischwälder auf.

Im FFH-Gebiet sind gemäß Standarddatenbogen drei Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet. Dabei handelt es sich um die Mopfsfledermaus, den Fischotter und den Eremit.

Der Schwarzstorch ist als Durchzügler für Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG registriert. Für diesen sowie andere bedeutende Arten der Fauna und Flora sind keine explizierten Erhaltungsziele bezgl. des FFH-Gebietes bekannt.

- Amphibien und Reptilien:

Im Bereich der Vorhabenfläche wurden keine Amphibienvorkommen (Molche, Frösche, Kröten) festgestellt. Amphibiengeeignete Lebensräume befinden sich außerhalb des, durch das Vorhaben betroffenen Geländes. Nächstgelegene Laichgebiete existieren ca. 700 m südöstlich des Standortes im Bereich der Schlöpitzer Teiche.

- Vögel:

Die Ackerfläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, ist potentieller Lebensraum für Offenlandbrüter. Sowohl die Straße als auch ein Graben im Süden der Vorhabenfläche weisen dichte Gehölzstrukturen auf, die ein potentielles Habitat für Gehölz- und Höhlenbrüter bilden. Naturnahe standorttypische Gehölze entlang der „Kleinen Blauen Flut“ sowie Erlenbruchwälder und feuchte Hochstaudenfluren bieten gewässertypischen Vögeln, wie z.B. der Sumpfmehle ein strukturreiches Habitat.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes im Umfeld des Vorhabenstandortes und im Untersuchungsraum existieren nach heutigem Kenntnisstand keine kulturhistorisch bedeutsamen Objekte.

Über das Vorhandensein archäologischer Bodendenkmale liegen im betrachteten Gebiet keine detaillierten Informationen vor.

3.6 Luft und Klima

Der Landkreis Altenburger Land gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken mit durchschnittlichen Temperaturen von 8,3 - 9,5 °C. Der Landkreis befindet sich in der südöstlichen Randzone des mitteldeutschen Trockengebietes. Die Niederschlagssummen liegen zwischen 653 mm und 796 mm pro Jahr (Mittelwert 718 mm). Der Landkreis gehört damit zu den trockeneren Regionen in Thüringen. Die höchsten Niederschlagssummen liegen unter dem Landesdurchschnitt (837 mm pro Jahr). Die Winddaten weisen einen überdurchschnittlichen Anteil an Winden aus südwestlicher Richtung aus.

3.7 Landschaft

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Landschaft „Altenburg-Zeitzer-Lössgebiet“. Dieses erstreckt sich als flachwelliges Hügelland mit einer Höhenlage von 150 bis 320 m ü.NN. Geprägt wird das Gebiet durch ackerbauliche Nutzungen.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

4.1 Auswirkungen während der Errichtung der Anlage

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Truthühnern. Während der Phase der Errichtung der Anlage können Staub- bzw. Lärmemissionen auftreten. Durch die Überbauung von Ackerflächen und damit verbunden der Zerstörung der Bodenoberfläche ist theoretisch eine Verletzung oder Tötung von Offenlandbrütern (insbesondere Jungvögeln) möglich. Durch den erhöhten Baustellenverkehr kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Gehölzbrütern nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Auswirkungen während des Betriebes der Anlage

4.2.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch wird durch ein Vorhaben meist über Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern betroffen. Die auf den Menschen einwirkenden Einflussgrößen sind vor allem Luftschadstoffe in Form von Staub, Bioaerosolen, Geruch und Lärm.

- Gerüche:

Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine deutlich wahrnehmbare Änderung der Geruchsmissionsbelastung auf relevanten Beurteilungsflächen im Anlagenumfeld, die der neu zu errichtenden Tierhaltungsanlage zuzurechnen sind, hervorgerufen wird.

Im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte liegen die prognostizierten relativen Geruchsstundenhäufigkeiten als Zusatzbelastung bei maximal 0,02. Damit werden die in der GIRL festgelegten Schwellenwerte für eine relevante Zusatzbelastung nicht überschritten.

- Lärm:

Lärm entsteht bei der Betriebstätigkeit auf dem Anlagengelände durch das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen, weiterhin durch die Geräusche der Lüfter in den Ställen, welche die Stallabluft über Kamine an die Atmosphäre abgeben sowie sonstige Betriebstätigkeiten. Während sich die Transportvorgänge auf Werktage zu den Tagzeiten beschränken werden, sind die Lüftergeräusche ständig vorhanden.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen führen zu keiner relevanten Erhöhung der Schallimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten. Durch die vorgelegte Lärmprognose wurde nachgewiesen, dass zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung nicht erforderlich sind.

- Staub/Keime:

Der mit der Stallabluft ausgetragene und beim Umgang mit staubenden Gütern entstehende Staub schlägt sich zum größten Teil im Nahbereich der Emissionsquellen nieder. Schwebstaub wird mit der natürlichen Luftströmung auch weiträumiger verteilt.

An allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten werden allerdings die in der TA Luft genannten Irrelevanzgrenzen (also 3% des jeweiligen Immissionswertes) sowohl für Staubniederschlag als auch für Schwebstaub (PM-10) unterschritten.

Bioaerosole, also luftgetragene Partikel wie Pilzsporen, Bakterien, Viren Zellbestandteile und Stoffwechselprodukte werden ebenfalls durch die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb emittiert. Diese werden vorwiegend zusammen mit dem Staub mit der Luftströmung verteilt. Charakteristisch für die beantragte Putenmastanlage sind u.a. die Bioaerosolparameter Staphylokokken und insbesondere *Staphylococcus aureus*.

In der vorgelegten Ausbreitungsrechnung für den Gesamtstaubanteil an PM-10 sowohl durch die vorbelastende Putenmastanlage in Romschütz als auch durch die beantragte Putenmastanlage wurden Konzentrationen von maximal 0,3 µg/m³ ermittelt. Damit liegt die kumulierte mittlere PM-10-Konzentration deutlich unterhalb des Irrelevanzwertes von 1,2 µg/m³. Eine weiterführende Betrachtung in Form einer Sonderfallbeurteilung nach Nr. 4.8 der TA Luft für Bioaerosole im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte des LAI-Leitfadens Bioaerosole war demnach nicht erforderlich.

4.2.2 Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben kommt es zur Bodenversiegelung im Bereich der geplanten Anlage. Es kommt zum Verlust der ökologischen Bodenfunktion, was einen Eingriff in Natur und

Landschaft darstellt. Insgesamt werden ca. 1,7 ha Boden seiner natürlichen Funktion entzogen. Durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen wird die Versiegelung vermindert bzw. kompensiert.

Weiterhin wirken die von der Anlage ausgehenden Ammoniakemissionen auf lange Sicht hin für den Boden im Umfeld der Anlage versauernd, womit der natürliche Prozess der Bodenversauerung noch beschleunigt wird.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Die mit Neubebauungen entstehenden Flächenversiegelungen bzw. die im Regelfall damit verbundene, gezielte Abführung des Niederschlagswassers führen potenziell zu einer Verringerung der Grundwasserinfiltration und damit der Grundwasserneubildung.

Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und auf das Grundwasser treten durch den Betrieb der Anlage in Form von Stickstoffeinträgen über den Luftpfad auf.

Die Ausbringung der Reinigungswässer und des Festmistes bedeuten eine Zufuhr organischer Substanz des Bodens. Auswaschungen in tiefere Schichten sind nicht vollständig auszuschließen.

Auf dem Anlagengelände anfallendes Niederschlagswasser wird komplett aufgefangen, eine Auswirkung auf die Gewässer in Form von Schadstoffeinträgen ist damit nicht gegeben.

Die Anlagen zum Umgang mit den gehandhabten wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass diese dem Stand der Technik entsprechen und damit in hohem Maße die Sicherung vor Verunreinigung von Boden/Grundwasser gewährleisten. Die Fußböden der Ställe werden aus wasserundurchlässigem Beton gefertigt.

Prinzipiell besteht die Gefahr, dass Stoffe in Folge von Störfällen, Bränden, Unfällen oder in Folge unsachgemäßer Lagerung in Boden/Grundwasser eingetragen werden. Bei „normalen“ Betriebsabläufen und Beachtung der geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Dies gilt darüber hinaus auch für Havariefälle, da am Vorhabenstandort sowohl Vorkehrungen getroffen werden als auch alle Anforderungen der Thüringer Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt werden, um negative Umweltwirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu verhindern und ihnen wirkungsvoll vorzubeugen.

Die Wasserversorgung der Putenmastanlage erfolgt über den betriebseigenen Brunnen, das heißt es kommt zu einer Entnahme von Grundwasser, für die eine Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Pflanzen:

Beeinträchtigungen durch die Putenmastanlage sind in Form von Ammoniakemissionen und der daraus resultierenden Stickstoffdeposition zu erwarten. Ammoniakemissionen führen

langfristig zu einer Nährstoffanreicherung bzw. Nährstoffverschiebung und zu einer Versauerung des Oberbodens und damit zur Beeinflussung der Vegetation.

Im Ergebnis der Ammoniakimmissionsprognose ist festzustellen, dass die höchste Stickstoffdeposition an gesetzlich geschützten Biotopen bei maximal 5 [kg N/ha*a] liegt.

- Tiere:

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Bereiche des Intensivackers überbaut, wodurch potentielle Brutstätten von Offenlandbrütern zerstört werden. Im Bereich der Vorhabenfläche kann es zur Verletzung oder Tötung von Offenlandbrütern (insbesondere Jungvögeln) kommen. Eine Vermeidung diesbezüglich ist durch eine Bauzeitenregelung möglich, welche im Genehmigungsbescheid ausgesprochen wurde.

Im unmittelbaren Umfeld der Anlage überschreiten die zu erwartenden Schallimmissionen 52 dB(A). Es ist damit wahrscheinlich ein Ausweichen empfindlicher Offenlandbrüter auf angrenzende Flächen verbunden.

In der Nähe des Anlagenstandortes vorkommende Gehölzstrukturen kommen als Fledermaushabitate in Frage. Bei dem beantragten Vorhaben kommt es zu keiner Fällung von Bäumen, somit ist auch nicht mit einer Zerstörung von Quartieren/Wochenstuben von Säugetieren (Fledermäusen) zu rechnen.

Im Nahbereich des Intensivackers sind keine Habitatstrukturen für Fischotter vorhanden. Mögliche Fischotterhabitate befinden sich mindestens ca. 400m südöstlich der Vorhabenfläche. Fischotter gelten als lärmempfindlich. Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen liegen im Bereich der potentiellen Habitatflächen unter 35 dB(A).

Der Käfer Eremit, der in alten Baumbeständen seinen Lebensraum hat, ist durch das Vorhaben nicht gefährdet. Alte Baumbestände werden durch das Vorhaben nicht beschädigt bzw. negativ beeinflusst. Es erfolgt keine anlagenbedingte Inanspruchnahme des potentiellen Eremitenhabitats. Zusätzliche Ammoniakeinträge liegen unterhalb von 1 µg/m³ an den betreffenden Lebensräumen.

4.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut ableitbar.

4.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft wird mit Gerüchen, Stäuben und Bioaerosolen sowie Schadgasen (z.B. Ammoniak) angereichert. Mit zunehmender Entfernung nehmen die Konzentrationen der emittierten Stoffe rasch ab. Durch Verdünnung und Sedimentation ist die Beeinflussung der Luft auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage beschränkt.

Auswirkungen auf das Klima betreffen merklich nur das Mikroklima. Die Flächenversiegelung wird das Mikroklima geringfügig beeinflussen.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der Anlage stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Sie ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Einsehbar ist der geplante Standort von der nördlich angrenzenden Straße sowie den landwirtschaftlichen Flächen. Die Ställe weisen eine Höhe von 9 m (First) auf, die Kamine werden 12 m über Grund hoch sein. Die Minderung des Eingriffs erfolgt durch Anpflanzungen von Baum- und Strauchhecken.

4.2.8 Wechselwirkungen

Direkte und indirekte Wirkungen sind zwischen dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Pflanzen/Tiere zu verzeichnen. Der Boden stellt den Lebensraum für Pflanzengesellschaften und Tiere dar. Zudem versorgt der Boden die Pflanzen mit wichtigen Nährstoffen. Stoffe die in den Boden eingetragen werden, können von Pflanzen und Tieren aufgenommen werden und auf diese einwirken. Flächenversiegelungen führen zu einem Verlust sowohl von Boden aber auch damit verbunden von Lebensraum entsprechender Pflanzen- und Tierarten.

Der Flächenverlust durch die geplante Versiegelung wird jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Des Weiteren wirkt der in den Boden eingetragene Stickstoff auf das Wachstum der Pflanzen ein. Eine Beeinträchtigung durch diesen ist jedoch nicht zu verzeichnen.

4.3 Auswirkungen nach der Stilllegung des Betriebes

Bei Einstellung des Betriebes der Anlage sind die zu treffenden Maßnahmen darauf auszurichten, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf in § 6 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten sind, d.h., dass, sofern kein endgültiger Abriss erfolgt, die Anlage in einen umweltverträglichen, seuchenhygienisch tragfähigen und abgesicherten Zustand versetzt wird. Zu den dazu erforderlichen Maßnahmen gehören

- die Entfernung aller Nutz- und Haustiere,
- die vollkommene Beräumung des gesamten Geländes von Futtermitteln, Desinfektionsmitteln und Heizmaterial,
- die Reinigung und Desinfektion aller Stallplätze und Nebeneinrichtungen,
- die Unterbrechung aller Energie- und Betriebsmittelanschlüsse,
- eine Sicherung des Anlagenkomplexes

4.4 Auswirkungen nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können sich vor allem im Brandfall ergeben. Die Gefahr der Entstehung eines Brandes ist jedoch bei Einhaltung der brandschutztechnischen Bestimmungen gering. Durch eine entsprechende Ausstattung mit Brandschutztechnik sowie durch organisatorische Maßnahmen können die Auswirkungen eines Brandfalles, z.B. die Entstehung schädlicher Gase, minimiert werden.

Eine totale Störung des Betriebes der Anlage wäre ein globaler Seucheneinbruch, bei dem neben einer ordnungsgemäßen Kadaverentsorgung die in einem Alarmplan festgelegten tierseuchenhygienischen Maßnahmen getroffen werden müssen.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen der beantragten Errichtung und des Betriebes der Anlage erfolgt auf Grundlage der gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung und wird bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Sinne der Vorsorge des § 12 UVPG auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und unter rein umweltbezogenen Aspekten.

Dabei bedeutet Vorsorge zum einen schutzbezogene Vorsorge im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Gefahrenvorsorge) und zum anderen schutzobjektbezogene (gefahrenunabhängige) Vorsorge, insbesondere hinsichtlich der Fernwirkungen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in folgende Bewertungskategorien eingestuft:

- **positiv** Die Entlastungseffekte kompensieren die negativen Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar
- **neutral** Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar
- **gering** Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Geringfügigkeitskriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge
- **mäßig** Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
- **erheblich** Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

5.2 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt

5.2.1 Mensch

Auf den Menschen können sich vor allem die durch die Anlage emittierten Gerüche, der Staub und die Keime und die Geräusche auswirken. Die aus Wechselwirkungen mit einzelnen

Schutzgütern resultierenden Auswirkungen auf den Menschen werden bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

Der von der Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag liegt an allen relevanten Immissionsorten bei maximal 0,02, also 2% der Jahresstunden und damit innerhalb der Irrelevanzschwelle nach GIRL. Eine belästigende Wirkung kann damit ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld der Anlage sind noch eine andere Putenmastanlage und eine Biogasanlage vorhanden. Durch die Höhe der zu erwartenden Zusatzbelastung wird die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Gerüche sind als **gering** zu bewerten.

Der mit der Stallabluft ausgetragene und beim Umgang mit staubenden Gütern entstehende Staub schlägt sich zum größten Teil im Nahbereich der Emissionsquellen nieder. Schwebstaub wird mit der natürlichen Luftströmung auch weiträumiger verteilt.

Die TA Luft Ziffer 4.2 enthält Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die für Schwebstaub PM(10) bei einer Konzentration von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel liegen, wobei der Immissionswert für den Tag in Höhe von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an max. 35 Tagen eines Kalenderjahres überschritten werden darf. Die Irrelevanzgrenze für die Staubzusatzbelastung beträgt nach TA Luft Ziffer 4.2 $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel.

Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Stauniederschlag (nicht gefährdender Staub) schreibt die TA Luft Ziffer 4.3 einen Immissionsgrenzwert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen von $0,35 [\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ vor. Die Irrelevanzgrenze für den Stauniederschlag liegt bei $10,5 [\text{mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}]$.

Die Grundbelastung in ländlichen Gebieten, Reinluftgebieten liegt zwischen $15 - 30 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die von der Anlage ausgehenden Staubimmissionen betragen am Ort der höchsten Belastung $<0,5 [\mu\text{g}/\text{m}^3]$ für Schwebstaub und $< 0,005 [\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ für Stauniederschlag. An allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten werden damit die durch die Anlage hervorgerufenen Staubimmissionen die in der TA Luft genannten Irrelevanzgrenzen (also 3% des jeweiligen Immissionswertes) sowohl für Stauniederschlag als auch für Schwebstaub (PM-10) unterschreiten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Staub sind als **gering** zu bewerten.

Zusammen mit dem Staub werden auch Bioaerosolimmissionen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen. Bioaerosole sind grundsätzlich geeignet (z.B. als Auslöser von Atemwegserkrankungen und Allergien) nachteilig auf die Gesundheit zu wirken. Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand zu Umwelthygiene und Umweltmedizin ist hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts anzumerken, dass hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit von Bioaerosol-Immissionen für Menschen derzeit nicht möglich sind. Ausbreitung und kausale Verursachungszusammenhänge sind nicht hinreichend bekannt. Es können keine Wirkschwellen angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim

Menschen zu rechnen ist. Ausgehend hiervon ist eine durch Bioaerosole bedingte Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die umliegende Wohnbebauung zu verneinen, es besteht lediglich ein Besorgnispotential. Diese wurde über das Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt. Mittels einer Ausbreitungsrechnung wurde der Nachweis gefordert, dass die durch die geplante Anlage hervorgerufene kumulierte PM-10-Staubkonzentration (Gesamtbelastung) am Ort der höchsten Konzentration einen Wert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschreitet und damit unter der Irrelevanzschwelle nach TA Luft für Schwebstaub liegt. Dieser Nachweis wurde erbracht, sodass davon auszugehen ist, dass die von der Anlage emittierten und vorwiegend mit dem Staub transportierten Bioaerosole keine Gefahr für den Menschen darstellen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Bioaerosole sind als **gering** zu bewerten.

Die Ergebnisse der Lärmimmissionsprognose zeigen die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm für den Beurteilungszeitraum tagsüber und den Beurteilungszeitraum nachts (ungünstigste Stunde) um mindestens 10 dB(A). Damit liegen sämtliche sensible Nutzungen außerhalb des Einwirkbereichs nach TA Lärm.

Für seltene Ereignisse (Kampagnebetrieb mit nächtlichem Tiertransport) liegen Immissionsorte im Einwirkbereich der Anlage. Die Beurteilungspegel liegen dabei mindestens 6 dB(A) unter den entsprechenden Richtwerten der TA Lärm. Damit ist auch hier ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen nicht zu erwarten.

Die Beurteilung von Verkehrsrgeräuschen nach 16. BImSchV ergibt für die Zufahrtswege, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden bzw. eine Erhöhung des Verkehrslärms um 3 dB(A) ausgeschlossen werden kann.

Die Gesamtanlage wird als lärmtechnisch unkritisch eingeschätzt.

Die durch Lärm verursachten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als **gering** bewertet.

5.2.2 Boden

Die durch das Vorhaben verursachte Bodenversiegelung ist unvermeidbar. Durch verschiedene Vermeidung- und Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzung einer Obstbaumreihe, Strauchhecke, Gehölzgruppe und die Ansaat von Verkehrsbegleitgrün) wird die Bodenversiegelung gemindert bzw. vollständig kompensiert. Die entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsplanung ist Bestandteil der Antragsunterlagen, die einzelnen Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen unter Punkt 5. Naturschutzrechtliche Erfordernisse konkretisiert.

Die durch das Vorhaben bedingten Ammoniakimmissionen werden auf Grund der prognostizierten Höhe als nicht erheblich eingeschätzt. Sie werden im Rahmen der Landnutzung weitgehend ausgeglichen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als **gering** einzustufen.

5.2.3 Wasser

Die Auswirkungen der Flächenversiegelung werden auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Durchlässigkeit des Bodens ohnehin als sehr undurchlässig einzuschätzen ist (daher war die geplante Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich) als **gering** eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch einen vorhabenbedingt erhöhten Nitrateintrag können ausgeschlossen werden.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Auf Grund der räumlichen Distanz der Anlage zum nächsten Oberflächengewässer sind keine Beeinträchtigungen durch die Anlage oder deren Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb oder bei Störungen zu erwarten.

Die Wasserversorgung über den betriebseigenen Brunnen im Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Entnahmeerlaubnis durch die Wasserbehörde ist als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts zu werten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als **gering** einzustufen.

5.2.4 Tiere und Pflanzen

- Pflanzen:

Die für die Immissionen von Ammoniak aus der Stallabluft im Untersuchungsgebiet erbrachte Ammoniakausbreitungsrechnung hat nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung bezüglich Ammoniakimmissionen und daraus resultierend der Stickstoffdeposition, an keinem zu beurteilenden Immissionsort den Bagatellwert von 5 [kg N/ha*a] überschreitet. Bei Einhaltung dieses Schwellenwertes, kann gemäß des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen davon ausgegangen werden, dass eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind damit als **gering** einzustufen.

- Tiere:

Hinsichtlich der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen kommt es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für Wirbellose, Reptilien, Säugetiere, oder Amphibien.

Für die Avifauna kann es im Rahmen des geplanten Vorhabens zu Verletzungen kommen, da aber Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode und Neuanlegung eines Offenlandbrüterhabitats) getroffen wurden, können erhebliche Beeinträchtigungen

ausgeschlossen werden (Die entsprechenden Eingriffs-/ Ausgleichsplanungen sind in den Nebenbestimmungen unter Punkt 5. Naturschutzrechtliche Erfordernisse konkretisiert.) Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden damit als **gering** gewertet.

5.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine besonders zu schützenden Denkmale. Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind **neutral** zu bewerten.

5.2.6 Luft und Klima

Die Auswirkung auf das Schutzgut Luft und Klima wird auf Grund der Ausführungen unter Punkt 4.2.6 als **gering** eingestuft.

5.2.7 Landschaft (Landschaftsbild/Nutzung)

Das Landschaftsbild wird durch die Größe und Höhe der Anlage und den nur in geringem Maße einsehbaren Standort nur geringfügig verändert. Die Auswirkungen werden als **gering** bewertet.

6. Prüfergebnis

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte anhand der für den Genehmigungsanspruch relevanten gesetzlichen Umweltauforderungen. Danach werden die Auswirkungen der beantragten Errichtung und des Betriebes der Anlage zur Aufzucht und zur Mast von Truthühnern auf die einzelnen Schutzgüter folgendermaßen bewertet:

Schutzgut	Bewertung
Mensch	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Tiere	gering
Pflanzen	gering
Luft/Klima	gering
Kultur- und Sachgüter	neutral
Landschaft	gering

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), ergibt sich auf der Grundlage der Abwägung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen folgende Bewertung:

Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand und unter Vorbehalt der Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen als

gering

zu bewerten. Eine wirksame Umweltvorsorge i.S. des UVPG ist somit gewährleistet.

V.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.

8. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
10. Gemäß § 86 Abs.1 und 2 ThürBO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
11. Nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist der zur Versorgung mit Trinkwasser genutzte betriebseigene Brunnen dem Fachdienst Gesundheit des LRA Altenburger Land anzuzeigen und seine Qualität als Trinkwasser ist vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Des weiteren unterliegt der Brunnen entsprechend der TrinkwV regelmäßigen Untersuchungspflichten durch den Betreiber.
12. Neben den wasserrechtlichen Anforderungen an die Heizöllagerung sind auch baurechtliche Bestimmungen für die Beschaffenheit von Räumen zur Brennstofflagerung und Aufstellung von Feuerungsstätten zu beachten (Feuerungsverordnung). Die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) in der gültigen Fassung sind einzuhalten.
13. Für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage sowie für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der § 62 WHG und der § 54 ThürWG sowie die entsprechenden Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (ThürVAwS) einzuhalten.
14. Der Eigentümer/Betreiber haftet für alle Schäden, die durch die Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen entstehen.
15. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlage und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre Funktionsfähigkeit ständig zu gewährleisten.
16. Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach § 54 Abs.1 ThürWG der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) ist für die Anlage eine Emissionserklärung, die inhaltlich dem Anhang der 11. BImSchV entspricht, bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzugeben. Der Erklärungszeitraum richtet sich nach § 4 der 11. BImSchV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Berkholz

Verteiler:

1. Ausfertigung Antragsteller

Kopien an:

- Stadtverwaltung Altenburg
 - 1x Untere Bauaufsichtsbehörde
 - 1x Referat Feuerwehr
- Landratsamt Altenburger Land
 - 1x Untere Immissionsschutzbehörde
 - 1x Untere Wasserbehörde
 - 1x Untere Abfallbehörde
 - 1x Untere Naturschutzbehörde
 - 1x SG Kreisplanung
 - 1x Untere Veterinärbehörde
- 1x TLV, Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- TLVvA Referat 450
- TLVvA Referat 410